## Städtebaulicher Vertrag

## 2.Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin

#### Zwischen

der Stadt Genthin, vertreten durch den Bürgermeister oder Vertreter im Amt, Marktplatz 3, 39307 Genthin

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

1. der GLAVA GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Jörn Frederik Göbert, Gladau, Fienerstraße 1, 39307 Genthin

- nachfolgend "Vorhabenträger zu 1" genannt -

und

2. der FVZ Ferkelzucht und-vertrieb GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Matthias Dahms, Friedrich-Ebert-Straße 36, 14469 Potsdam

-nachfolgend "Vorhabenträger zu 2" genannt -

wird hiermit auf der Grundlage des § 11 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI. I Nr. 52 vom 1. Oktober 2004, S. 2414), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBI. I S.3634) folgender städtebaulicher Vertrag zum Zwecke der Erarbeitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin geschlossen. Durch diesen Vertrag wird die Durchführung der Bauleitplanung und die finanzielle Übernahme der durch die Planung entstehenden Planungskosten geregelt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Vertragszweck	2
§ 2 Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)	2-4
§ 3 Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten	4-5
§ 4 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen	5

§ 5 Rechtsnachfolge	6
§ 6 Kündigung und Anpassung	7
§ 7 Wirksamwerden des Vertrages	7
§ 8 Kosten und Leistungen	7-8
§ 9 Schlussbestimmungen	8
§ 10 Bestandteile des Vertrages	9

#### § 1 Vertragszweck

(1) Der Vertrag dient der Sicherung aller erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Erarbeitung der 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt, einschließlich der Erstellung aller für die Durchführung des Aufstellungsverfahrens erforderlichen Unterlagen. Das Vertragsgebiet umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag umgrenzten Flächen. Dazu gehören die Flächen die im Auszug des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Gladau, Flur 4, Flurstücke

21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9	21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17	21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47	48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25	61/8	10095	10078	teilweis	se	

Sowie Flur 10

Flurstücke147/5,101 und 10037 teilweise (Erschließung von der L54 bis Vorhabenstandort)

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan vom 27.04.2018.

- (2) Die Vorhabenträger haben ein Interesse an der Änderung des Flächennutzungsplanes für den o.g. Bereich. Sie beabsichtigen, auf den in der Anlage gekennzeichneten Flächen der Grundstücke mit einer Gesamtgröße von ca. 169.500 m² eine Tierhaltung gemäß Antragstellung vom 07.03.2018 incl. der Anlagen 1 4 festzusetzen.
- (3) Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung und Bebauung der betreffenden Grundstücke als Sondergebiet Tierhaltung/Schweinezucht 2 Biogasanlagen und Futterzentrale gemäß § 11 BauNVO sein.

§ 2 Vorbereitungen und Ausarbeitung von städtebaulichen Planungen und Abarbeitung von Verfahrensschritten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB)

(1) Die Vorhabenträger verpflichten sich, auf ihre Kosten den Entwurf der in § 1 benannten 2.

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich erarbeiten zu lassen, der in dem als Anlage

1 beigefügten Lageplan angelegt ist. Die Vorhabenträger werden mit der Erarbeitung ein für

derartige Planungsaufgaben geeignetes Stadtplanungsbüro (nachfolgend "Planer" genannt) im

Einvernehmen mit der Stadt beauftragen.

(2) Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auf einer dafür geeigneten,

aktuellen Kartengrundlage zu erstellen.

(3) Sofern die Teilnahme an Sitzungen des Planungsbüros oder der Vorhabenträger der

politischen Gremien der Stadt erforderlich ist, so tragen die Vorhabenträger alle hiermit

verbundenen Kosten. Gleiches gilt für notwendige Besprechungen zwischen Verfahrensbeteiligten

und Träger öffentlicher Belange oder an Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen.

(4) Die Beteiligten sind sich einig darüber, dass der abzuarbeitende Verfahrensablauf folgende

Schritte umfasst, wobei die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte durch die Stadt zu erfolgen hat ohne die Begründung eines Rechtsanspruches hierauf für die Vorhabenträger:

Verfahrensschritt /Zuständigkeit

1. Beschlussfassung zum Abschluss der städtebaulichen Verträge

V.: Stadt

2. Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB und Ortsübliche Bekanntmachung

V.: Stadt

3. Erarbeitung eines Vorentwurfes einschl. der Begründung und Umweltbericht gemäß § 2

a BauGB

V.: Vorhabenträger/Planer

4. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB in Form der

öffentlichen Auslegung über den Zeitraum von einem Monat i.S. des § 3 (2) BauGB und

der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

V.: Stadt/Planer

5. Auswertung der Beteiligungsverfahren und ggf. Überarbeitung des Planentwurfes

einschl. der Begründung und Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB

V.: Stadt/Planer

6. Fassung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Stadtrat nach Beratung in den

Fachausschüssen Stadt

V.: Stadt

Seite 3 von 10

7. Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB in Form der öffentlichen Auslegung über den Zeitraum von einem Monat und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

V.: Stadt/Planer

8. Wertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

V.: Stadt/ Planer

9. Beschluss über die Stellungnahmen der Behörden und der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung im Stadtrat nach vorhergehender Beratung in den Fachausschüssen

V.: Stadt

10. Wirksamkeitsbeschluss Stadt

V.: Stadt

11. Bekanntmachung des Beschlusses und Ausfertigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land

V.: Stadt/ Planer

- (5) Die Durchführung des Planverfahrens obliegt der Stadt. Durch die Mitwirkung der Vorhabenträger bzw. des Planers bei der Vorbereitung des Planverfahrens und der abzuarbeitenden Verfahrensschritte erfolgt keine Übertragung der Durchführung von Verfahrensschritten i.S.d. § 4 b BauGB. Im Übrigen erfolgt die Mitwirkung der Vorhabenträger bzw. des Planers unter Beachtung von Absatz 9 dieses § 2.
- (6) Die Stadt wird erst nach Prüfung der Entwurfsinhalte und ggf. der Korrektur durch die Vorhabenträger mit der Abarbeitung des nächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Ein Anspruch auf Fortführung des Verfahrens ohne Herstellung des Einvernehmens mit der Stadt hinsichtlich der Entwurfsinhalte der Planungen oder einzelner Verfahrensschritte besteht nicht. Im Weiteren wird die Stadt erst nach Wirksamkeit dieses Vertrages mit der Abarbeitung desnächstfolgenden Verfahrensschrittes beginnen. Das Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und der Öffentlichkeit werden durch die Stadt organisiert und vollzogen.
- (7) Die Vorhabenträger stellen der Stadt zum jeweils benannten und mit den Vorhabenträgern abgestimmten Termin fristgerecht die Planunterlagen(Entwürfe) in der von der Stadt festgelegten Anzahl und in der von der Stadt abgeforderten Form (elektronisch und/oder Papierformat) zur Verfügung. Grundsätzlich erfolgt die Lieferung der verfahrensmäßigen Abarbeitung im Farblayout (Auslegungen, Satzungsexemplare). Insoweit wird die PlanzV 90 zwischen den Vertragsparteien als verbindlich vereinbart.

- (8) Die Stadt wird nach erfolgter Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss im Stadtrat die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung veranlassen und den Planentwurf einschl. der zugehörigen Begründung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auslegen.
- (9) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Beauftragung der Vorhabenträger mit der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ausschließlich dazu erfolgt, um ihre Planungsabsichten einzubringen, ihr technisch-fachliches Wissen und ihre organisatorischen Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim eventuellen Satzungsbeschluss sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens bleiben dadurch unberührt.

## § 3 Beauftragung von Fachplanern und Erstellung von sonstigen Gutachten

- (1) Es kann sich ein Bedarf zur Erstellung von notwendigen und erforderlichen Gutachten und Untersuchungen ergeben, die dazu dienen können, die Vereinbarkeit der Planungsziele zur vorherigen Nutzung bzw. zu den möglicherweise vorhandenen Planungseinschränkungen zu untersuchen. Die konkreten Anforderungen ergeben sich durch die Beteiligung der zuständigen Behörden. Die für die Erstellung der notwendigen Gutachten oder erforderlichenfalls die Erstellung von Plänen anfallenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger. Ein Exemplar der Gutachten und ggf. der Pläne ist der Stadt kostenfrei auszuhändigen.
- (2) Die Vorhabenträger verpflichten sich, die im Rahmen der Verfahrensführung unbedingt erforderlichen Gutachten und Untersuchungen i. S. des Absatzes 1 (Bestandserfassungen der relevanten Schutzgüter, Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft und des Eingriffs in Natur und Landschaft, Gutachten zu dem Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, Gutachten zu Altlastenfragen, Immissionsschutz usw.), die zum erfolgreichen Abschluss des Planverfahrens benötigt werden, auf ihre Kosten durch leistungsfähige Gutachter erstellen zu lassen, die im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen und zu beauftragen sind. Die Stadt ist bei einer Antragsstellung bei Behörden oder Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, sofern hierdurch in die Planungshoheit der Stadt eingegriffen wird, ist die Antragstellung von der Zustimmung der Stadt abhängig, auf deren Erteilung kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Die Vorhabenträger verpflichten sich, die im Rahmen der Durchführung der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB erforderliche Erstellung des Umweltberichtes auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange für die Abwägung wird von den zuständigen Behörden festgelegt. Von den erstellten Gutachten ist der Stadt eine Ausfertigung zum Verbleib zur Verfügung zu stellen.

- (4) Sämtliche Kosten, die für die Leistungen gemäß Absätze 1 bis 3 anfallen, haben die Vorhabenträger zu tragen und nach Aufforderung an die Stadt zu zahlen, soweit nicht Zahlungen an Dritte zu leisten sind. Die Stadt kann jegliche nach diesem Vertrag geschuldeten oder vereinbarten Maßnahmen einstellen oder abbrechen, soweit sich die Vorhabenträger mit der Zahlung einer Kostenanforderung oder Rechnung der Stadt in Verzug befinden.
- (5) Die Vorhabenträger zahlen auf erste Anforderung der Stadt und sind nicht berechtigt, gleich aus welchem Grund, die Zahlung zu verweigern. Einwände gegen die Forderung dem Grund und der Höhe nach haben sie binnenvon zwei Wochengegenüber der Stadt, unter Angabe von Gründen, geltend zu machen, dies entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung. Hilft die Stadt den Einwänden nicht ab, so ist der Vorhabenträger berechtigt, die Rechnung oder Kostenforderung gerichtlich überprüfen zu lassen. Die gerichtliche Überprüfung wird unzulässig, wenn die Vorhabenträger nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des zurückweisenden Schreibens der Stadt Klage erheben.
- (6) Die Vorhabenträger verzichten auf die Verrechnung oder Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen, sofern diese Ansprüche nicht rechtskräftig festgestellt sind oder die Stadt der Aufrechnung schriftlich zustimmt. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.

## § 4 Haftungsausschluss zugunsten der Stadt / Entschädigungen

- (1) Ein Anspruch der Vorhabenträger auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die Inhalte des Flächennutzungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.
- (2) Sollte die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Rechtskraft erlangen, werden bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche der Vorhabenträger gegen die Stadt ausgeschlossen. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichten die Vorhabenträger auch schon jetzt unwiderruflich. Die Stadt nimmt diesen Verzicht an.
- (3) Haben die Vorhabenträger einen Umstand zu vertreten, der die Umsetzung des Vertrages nicht ermöglicht, haben sie die nachgewiesenen Kosten für das kommunale Verfahren sowie ihre eigenen Kosten zu übernehmen.

#### § 5 Rechtsnachfolge

- (1) Die Vorhabenträger sind berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Die Vorhabenträger verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihren Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Sie werden diese außerdem verpflichten, die

von den Vorhabenträgern im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Die Vorhabenträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## § 6 Kündigung und Anpassung

- (1) Die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn die Vorhabenträger ihren Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von zwei Monaten nicht nachkommen.
- (2) Beruht die Abmahnung der Vorhabenträger durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung nur dann berechtigt, wenn den Vorhabenträgern zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- (3) Die Stadt ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Vorhabenträger ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nur unzureichend nachkommen, dies gilt insbesondere, wenn sie mit der Zahlung der Kosten im Sinne des § 3 Abs. 4 und 5 dieses Vertrages länger als einem Monat in Verzug geraten. Dabei müssen sich die Vorhabenträger den Verzug Dritter, die für sie tätig sind oder werden zurechnen lassen.
- (4) Die Stadt kann den Vertrag auch kündigen, wenn über das Vermögen der Vorhabenträger das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse ein solcher Beschluss abgelehnt wird.
- (5) Eine Kündigung dieses Vertrages kann auch erfolgen, wenn die Ausführung des Vertrags technisch und/oder rechtlich unmöglich ist und sich eine Anpassung aus diesem Grunde ausschließt. Die Gründe bedürfen des Nachweises. Gegenseitige Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen.
- (6) Eine Kündigung ist durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber den Vertragspartnern auszuüben. Im Falle der Kündigung bleibt es bei den in den §§ 2 und in 9 geregelten Kostenlösungen.
- (7) Eine Anpassung des Vertrags kann nur dann erfolgen, wenn die Vorhabenträger oder die Stadt die technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unvertretbarkeit oder rechtliche Unzulässigkeit einer Maßnahme nachweisen, oder wenn die Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes von dem im Vertrag angenommenen Ziel nicht nur unwesentlich abweichen. Die Vorhabenträger oder die Stadt haben in diesem Falle den Nachweis zu erbringen, dass die vorgeschlagene alternative Maßnahme dem Vertragsziel gleichwertig dient. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der

Vorhabenträger. Die Vorhabenträger sind jedoch zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die anfallenden Kosten nach Einschätzung der Vorhabenträger wirtschaftlich unvertretbar sind.

(8) Es erfolgt nach Abschluss des Planverfahrens oder gegebenenfalls nach Kündigung des Vertrages und Einstellung des Verfahrens seitens der Stadt keine Herausgabe der betreffenden Unterlagen; dies schließt das Recht der Einsichtnahme durch den Vorhabenträger nicht aus.

## § 7 Wirksamwerden des Vertrages

Der Vertrag wird nach Unterschriftsleistung durch die drei Vertragsparteien wirksam.

## § 8 Kosten und Leistungen

- (1) Die Vorhabenträger tragen die Kosten der in den einzelnen Vertragsabreden von den Vorhabenträgern übernommenen Vorhaben und Tätigkeiten.
  - Kosten für das gesamte Planänderungsverfahren inkl. aller notwendigen Gutachten, Genehmigungen und Vermessungsleistungen,
  - Die Kosten für die Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung und Bereitstellung einer geeigneten Grundlage zum Zwecke der Bauleitplanung gemäß § 13 Abs. 2 VermKatG LSA und die Vervielfältigung aller notwendigen Planexemplare
- (2) Die Vorhabenträger übergeben der Stadt für die Durchführung des Beschlussverfahrens mind. 10 Werktage (ohne Sonnabend und Sonntag) vor dem jeweiligen mit dem Vorhabenträger rechtzeitig abgestimmten ersten Beschlussgremium die entsprechend notwendige Anzahl von Kopien der Planentwürfe digital sowie in Papierform. Die Textteile (auf Deckblatt bzw. 1. Seite) und die Planentwürfe sind mit der gerahmten Aufschrift: "Planverfahren 2. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Genthin" zu bezeichnen.
- (3) Die Vorhabenträger übergeben der Stadt für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der umliegenden Gemeinden auf Abforderung durch die Stadt die entsprechend notwendige kostenlose Anzahl von Kopien und CD sowie auch digital Planentwürfe zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- (4) Die Vorhabenträger verpflichten sich zur Nachlieferung eines eventuell erforderlich werdenden Mehrbedarfes.
- (5) Nach gefasstem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss liefern die Vorhabenträger je mindestens 2 farbige Exemplare des Planvorentwurfes bzw. des Planentwurfes einschl. der zugehörigen Begründung.

#### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wechselseitig angemessen sind.
- (2) Übereinstimmend erklären die drei Vertragsparteien, dass außerhalb dieses Vertrags keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind. Für Änderungen des Vertrages gilt Abs. 3.
- (3) Bei der Erarbeitung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Vertragsparteien jeweils loyal zusammenarbeiten und bei der Lösung der sich wechselseitig stellenden Fragen nach besten Kräften im Sinne des Ziels dieser Vereinbarung zusammenwirken.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig. Der Vertrag ist zu Beweiszwecken dreifach auszufertigen. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahekommt.
- (6) Jede Vertragspartei trägt die ihr im Zuge des Abschlusses und Vollzugs dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst, es sei denn, diese Vereinbarung enthielte dazu eine gesonderte Regelung.
- (7) Mehrere Vorhabenträger haften nach diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Die Stadt ist berechtigt, gegenüber einen der Vorhabenträger Ansprüche zu erheben oder Schriftverkehr und sonstige Korrespondenz zu führen. Dies haben sich alle Vorhabenträger zurechnen zu lassen. Jeder Vorhabenträger ist vertretungs- und zustellungsberechtigt für die übrigen Vorhabenträger. Jeder Vorhabenträger hat sich das Verhalten der anderen Vorhabenträger zurechnen zu lassen. Erklärungen gegenüber der Stadt mit rechtsgestaltenden Charakter, insbesondere Kündigungen, Anpassungsverlangen, Änderungen des Vertrages, Erklärungen von Aufrechnungen oder Anfechtungen müssen zu ihrer Wirksamkeit gemeinsam abgegeben werden, wobei sich Vorhabenträger untereinander schriftlich bevollmächtigen können.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass eine Vertragspartei sich auf die Nichtigkeitsfolgen nur bis zur Beschlussfassung des entwurfs- und Auslegungsbeschlusses im Stadtrat der Stadt berufen kann. Für die Zeit danach gelten alle Fehler als geheilt, die zur Nichtigkeit einzelner Vereinbarungen oder zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags führen können.
- (9) Erfüllungsort und vereinbarter Gerichtstand ist Genthin.

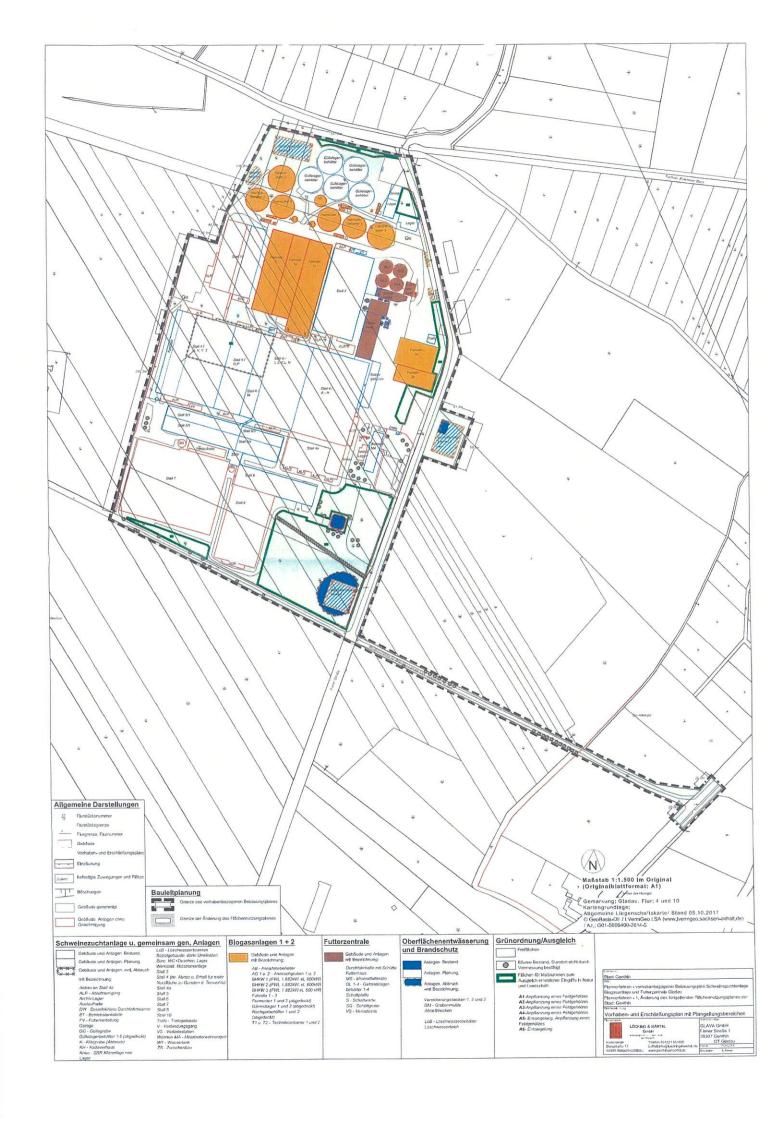
## § 10 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegen die nachfolgend aufgeführten Anlagen bei:

- Lageplan vom 27.04.2018
- Anschreiben der GLAVA GmbH vom 07.03.2018, Az. ohne S. 1- 5
- Anlage 1 des Antrages
   S. 1
- Anlage 2 des Antrages S. 1- 14
- Anlage 3 des Antrages S. 1- 28
- Anlage 4 des Antrages S. 1- 3

Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Genthin, den	Gladau, den	Potsdam, den
Für die Stadt:	Für den Vorhabenträger 1:	Für den Vorhabenträger 2
*********	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	***************************************
Bürgermeister	(Jörn Frederik Göbert)	( Matthias Dahms)
Oder Vertreter im Amt	GLAVA GmbH	FVZ GmbH



Seite 1 von 5

GLAVA GmbH Fienerstraße 1 39307 Genthin OT Gladau

Stadt Genthin Stadtplanungsamt Frau Turian Marktplatz 3 39307 Genthin Ihr Ansprechpartner:

Jörn F. Göbert

Durchwahl:

+49 39342 93 663 140 +49 39342 93 663 5119

Telefax: E-Mail:

jfg@lfd-holding.com

Seiten:

1-5

Datum: 07.03.2018

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 2 BauGB) und paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Frau Turian, sehr geehrte Frau Jakob,

in der o.g. Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die kürzlich geführten Gespräche. Unser Unternehmen als Tochterunternehmen der LFD Holding GmbH, ist Eigentümerin der Schweinezuchtanlage, sowie der beiden Biogasanlagen und der Futterzentrale am o.g. Standort. Die Schweinezuchtanlage, welche in der Vergangenheit leider Gegenstand zahlreicher kontroverser Auseinandersetzungen war, wird seit 09.09.2015 von der FZV GmbH betrieben, die ebenfalls eine 100%ige Tochter der LFD Holding GmbH ist.

Nach einem umfassenden personellen Wechsel auf Seiten der Eigentümer und in den Führungsebenen unseres Konzerns, sowie auf Seiten der für uns tätigen Beratungsunternehmen, möchten wir den gesamten Betrieb der Anlagen in Gladau auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Dabei stellt dieser Antrag den ersten Schritt zu einer umfassenden Neugenehmigung der vorhandenen Anlagen dar.

Eine Beschreibung des geplanten Vorhabens in allen seinen Aspekten finden Sie im weiteren Verlauf dieses Schreibens unter Ziffer II.. Begleitend dazu möchten wir vorab folgende Rahmenbedingungen erläutern, welche wir zukünftig im Interesse einer transparenten und partnerschaftlichen Kooperation mit der Stadt Genthin, den beteiligten Ortschaften und dem zuständigen Veterinäramt strikt einhalten wollen.

#### I. Rahmenbedingungen

## 1. Begrenzung der Anzahl zu haltender Tiere

Die Anzahl der in der Anlage gehaltenen Muttersauen ist die entscheidende Größe für die Festlegung des Gesamtbestandes an Tieren in der Anlage. Nach unserer Planung soll der Bestand an Muttersauen im Gesamtobjekt auf maximal 9.750 Tiere beschränkt werden. Damit werden dann rund 4.000 Muttersauen weniger in der Anlage gehalten, als mit der aufgehobenen Genehmigung aus dem Jahr 2008 beabsichtigt. Zur strikten Einhaltung der neuen Grenze wollen wir uns in den mit der Stadt Genthin abzuschließenden städtebaulichen Verträgen bindend verpflichten.

## 2. Rückbau und Umbau von nicht mehr benötigten Haltungsanlagen

Das von uns verfolgte Konzept sieht vor, dass verschiedene auf dem Gelände vorhandene, heute in Betrieb befindliche Ställe zukünftig nicht mehr in dieser Form zur Haltung von Schweinen genutzt werden sollen. Wir wollen die vorhandenen Stallkapazitäten durch umfassende und aufwendige bauliche Maßnahmen so verändern, dass ein Einstallen einer höheren Anzahl von Muttersauen objektiv nicht mehr möglich sein wird. Dabei sollen Ställe teilweise vollständig zurückgebaut, teilweise aber auch so umgebaut werden, dass den eingestallten Tieren mehr Fläche zur Verfügung steht. Alle zukünftig betriebenen Ställe sollen über Abluftreinigungsanlagen verfügen, um die diesbezüglichen Emissionen wirksam zu begrenzen.

#### 3. Kontrolle der Tieranzahl und der Haltungsbedingungen

Nach dem oben beschriebenen, umfassenden Wechsel der verantwortlichen Personen in unserem Unternehmen ist uns im Verlauf des Jahres 2017 ein vielversprechender Neuanfang in den Beziehungen zum Veterinäramt des Landkreises Jerichower Land gelungen. Mit den zuständigen Veterinären haben wir ein Überprüfungsregime abgestimmt, welches im Unterschied zu den früher allein üblichen umfassenden Vollkontrollen zusätzliche laufende Kontrollmaßnahmen vorsieht. Im Zuge dieser regelmäßigen Begehungen der Anlage durch Kontrolleure des Veterinäramts sollen Fehlentwicklungen frühzeitig erkannt und behoben werden. Die Kontrollen werden jeweils auch die Anzahl der vorhandenen Tiere umfassen.

## 4. Absicherung der maximalen Anzahl zu haltender Tiere

Zur Besicherung unserer oben unter 1. genannten Verpflichtung möchten wir die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorschlagen. Damit soll in Zukunft zusätzlich zu den verwaltungs- und ordnungsrechtlichen Konsequenzen eine hohe Strafzahlung an die Stadt Genthin fällig werden, wenn im Rahmen von Kontrollen eine Überschreitung der Anzahl maximal zu haltender Tiere in der Anlage in Gladau festgestellt wird.

#### 5. Mitverpflichtung der FZV GmbH als Betreiberin der Schweinezuchtanlage

Die FZV GmbH als Betreiberin der Schweinezuchtanlage wird allen Verpflichtungen der GLAVA GmbH beitreten und sich selbst zur Einhaltung derselben bindend vertraglich verpflichten.

## 6. Erschließung der Anlagen

Teil des geplanten Gesamtkonzepts ist auch eine Neuregelung der Zufahrt zum Betriebsgelände. Zur Darstellung der von uns favorisierten Erschließung dürfen wir zunächst auf die beiliegende Kurzbeschreibung zu Ziffer 2.3 auf Seite 5 Bezug nehmen. Um die neue Erschließung so wie in dieser Planung dargestellt zu realisieren, muss der vorhandene Wald- und Flurweg, welcher südöstlich des Betriebsgeländes auf die Dretzelner Straße führt, ertüchtigt werden. Hierzu müssen Flächen, die im Eigentum der Stadt Genthin stehen, bzw. als Separationseigentum von der Stadt verwaltet werden, in Anspruch genommen werden. Konkret handelt es sich um die Flächen:

Gemarkung Gladau, Flur 10, Flurst. 147/5 (Separationseigentum) und Gemarkung Gladau, Flur 10, Flurst. 101 (Eigentum der Stadt Genthin)

Auf die ebenfalls in Anlage beigefügten Flurkarten mit unterlegtem Luftbild und die darauf eingetragenen schraffierten Flächen der geplanten Erschließung nehmen wir Bezug.

Zur Frage der zivilrechtlichen Gestattung einer Nutzung dieser Flächen gegen angemessene Entschädigung bitten wir die Entscheidung des Stadtrats zeitgleich mit den Beschlüssen zur Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzuholen.

#### II. geplantes Vorhaben im Einzelnen

Für das nachfolgend dargestellte Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen auf den nachfolgenden Grundstücken, wird hiermit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen beantragt:

Bauvorhaben: Sicherung und Änderung der Schweinezuchtanlage, der 2

Biogasanlagen und der Futterzentrale am Standort Fienerstraße, OT

Gladau

Antragsteller: GLAVA GmbH

Fienerstraße 1

39307 Genthin OT Gladau Herr Jörn Fredrik Göbert Telefon: 039342 93663 140

Baugrundstücke: Gemeinde/Stadt: Stadt Genthin

Straße / Haus-Nr. OT Gladau, Fiener Straße 1

Vorhabenstandort (Flurstücke vollständig einbezogen), alle Gemarkung Gladau, Flur 4							
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9		
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16		
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17		
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47		
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47		
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25		
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25		
				61/8	10095		

Sitz: Genthin

Geschäftsführer: Heidrun Spengler-Knappe, Jörn Fredrik Göbert

HRB 22959 Amisgericht Stendal

St.-Nr.: 103 110 000 77; USt-IdNr.: DE 813 135 204

Postanschrift: An der Mittelheide 5 39307 Jerichow OT Roßdorf

Bankverbindung:

Nord LB Hannover: Konto Nr. 101427599 BLZ: 25050000 IBAN: DE 68 2505 0000 0101 4275 99 Swift/BIC: NOLADE2HXXX

Seite 4 von 5

Eigentümer: Entspricht

Entspricht dem Antragsteller

Die vom Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB und im Bereich einer gewerblichen Baufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO des FNPs vom 16.12.2016. Ohne die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist das Vorhaben nicht zulässig, da für die gewerbliche Baufläche kein Bebauungsplan vorliegt und es wegen der aus folgenden Gründen fehlenden Privilegierung im Außenbereich nicht zugelassen werden kann:

gewerbliche Tierhaltung, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG unterliegt

Überschreitung der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 zulässigen Kapazität zur Erzeugung von Biogas

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Stadt darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Dem Antragsteller ist bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Stadt oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen im Risiko des Antragstellers.

Der Antragsteller verpflichtet sich:

 auf der Grundlage des mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes, das Vorhaben einschließlich der zugehörigen Erschließungsmaßnahmen in der bestimmten Form und festgelegten Frist zu realisieren,

2. zur vollständigen Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten sowie Kosten für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Hierzu gehören auch die Umweltprüfung nach dem BauGB und die für die Planung erforderlichen Gutachten, die auf eigene Kosten in Auftrag zu geben und deren Ergebnisse der Stadt kostenfrei für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Verfügung zu stellen sind.

 die zur Durchführung des Verfahrens und zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Regelungen durch Abschluss eines Durchführungsvertrages vor dem Satzungsbeschluss zu treffen

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzuheben, wenn:

 der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wird,

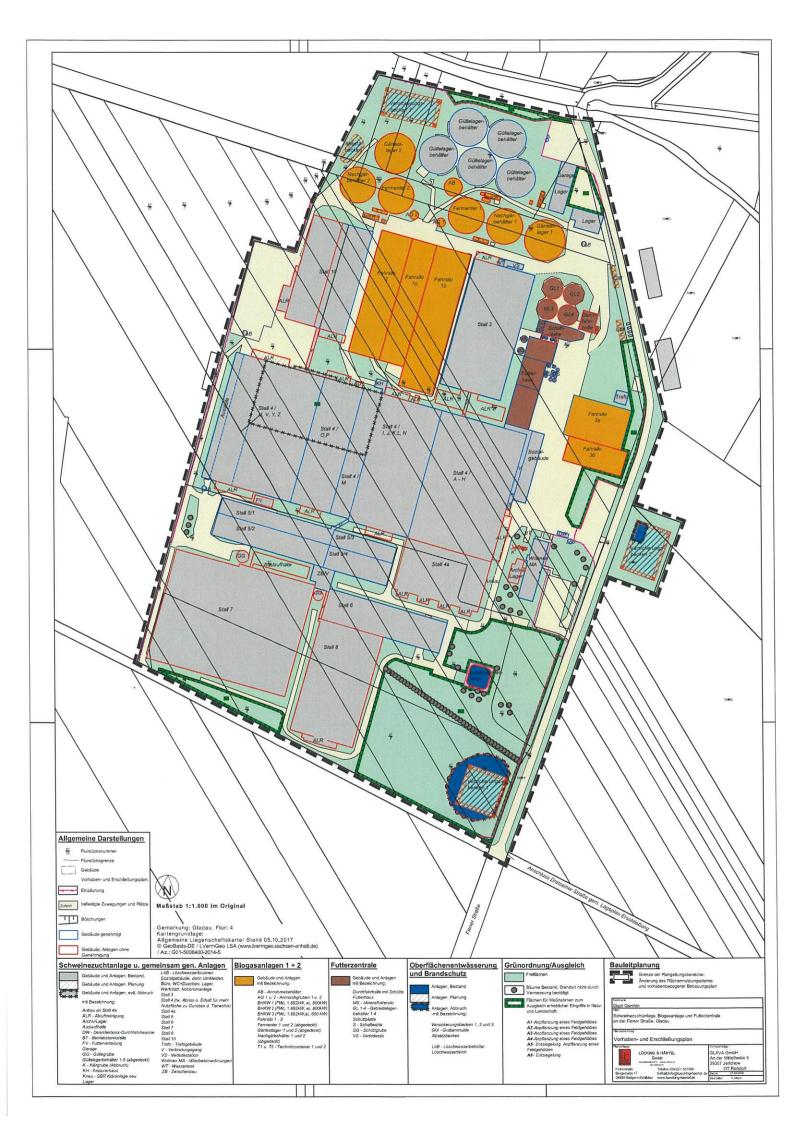
 der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist. Dem Antragsteller ist bewusst, dass aus der Aufhebung des vorhabengezogenen Bebauungsplanes keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn F Göbert Geschäftsführer

#### Anlagen:

- 1) Vorhaben- und Erschließungsplan mit Plangeltungsbereich
- 2) Kurzbeschreibung
- 3) Eigentumsnachweis (nur zur internen Verwendung): Grundbuchauszug
- 4) Luftbilder Erschließung mit Lageplänen





# **L**ÜCKING

&

# HÄRTEL

**GMBH** 

**IMMISSIONSSCHUTZ** 

UMWELTSCHUTZ

**NATURSCHUTZ** 

KOMMUNE:

**Stadt Genthin** 

PLAN:

Schweinezuchtanlage, Biogasanlagen und Futterzentrale

an der Fiener Straße, Gladau

PRODUKT:

Kurzbeschreibung

Berichtsnummer: 0601-A-03-07.03.2018/0

VERFAHRENSSTAND:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:

Dipl.-Ing. (FH) Kathrin Meyer

Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)

Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH

Kobershain

Bergstraße 17

04889 Belgern-Schildau

Tel.: 034221 / 551 99-0

Fax: 034221 / 56829

k.meyer@luecking-haertel.de http://www.lücking-härtel.de



## **INHALTSVERZEICHNIS**

1	Einführung3								
1.1		und Erfordernis der Planaufstellung3							
1.2	Räumlic	cher Geltungsbereich3							
	1.2.1	Lage3							
	1.2.2	Abgrenzung4							
2	Ausgan	gssituation4							
2.1	Bestand	dssituation / Städtebauliche Einbindung4							
	2.1.1	Lage und Umfeld4							
	2.1.2	Nutzungen und Genehmigungssituation5							
2.2	Eigentu	mssituation5							
2.3	Erschlie	eBung5							
2.4	Ver- une	d Entsorgung6							
3	Planung	gskonzept7							
3.1	Städteb	auliche Ziele7							
3.2	Vorhab	enbeschreibung8							
	3.2.1	Schweinezuchtanlage8							
	3.2.2	Biogasanlagen10							
	3.2.3	Futterzentrale11							
	3.2.4	Gemeinsam genutzte Anlagen8							
	3.2.5	Oberflächenentwässerung:12							
	3.2.6	Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung12							
4	Flächer	ıbilanz14							
<u>TAB</u>	ELLENVI	<u>ERZEICHNIS</u>							
<b>-</b>	n 4 1"n								
		sicht über die Flurstücke4 Datzkapazität							
		nenbilanz							
ΔRR	אווטוואר	SVERZEICHNIS							
ADD	<u>ilboita.</u>	<u> </u>							
		uszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab)3							
Abbil	dung 2: La	age der externen Ausgleichsflächen (ohne Maßstab)14							

# **ANLAGEN**

Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet.

Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden, Bürgern und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie zur Beschlussfassung im Aufstellungsverfahren.



## 1 Einführung

#### 1.1 ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Am Standort Fiener Straße, Stadtteil Gladau, besitzt die GLAVA GmbH eine gewerbliche Schweinezuchtanlage sowie eine Futterzentrale und zwei Biogasanlagen.

Die Vorhaben unterliegen der UVP-Pflicht gem. UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Es handelt sich nicht um gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierte Anlagen. Für die Vorhaben sind zukünftig Änderungen geplant, deren Zulässigkeit nur über die Bauleitplanung gesichert werden kann. Über die vorliegende Bauleitplanung sollen daher die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die dauerhafte Sicherung des Standortes und die Weiterführung eines den aktuellen umweltrechtlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen gerechten modernen Schweinezuchtbetriebes geschaffen werden. Dies soll über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB sowie über die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

#### 1.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

## 1.2.1 Lage

Der Vorhabenstandort befindet sich im Außenbereich, nördlich der Ortschaft Gladau und westlich der Ortschaft Dretzel. Die geographische Lage des Vorhabenstandortes und das nähere Umfeld können dem Übersichtsplan, Abbildung 1 entnommen werden.

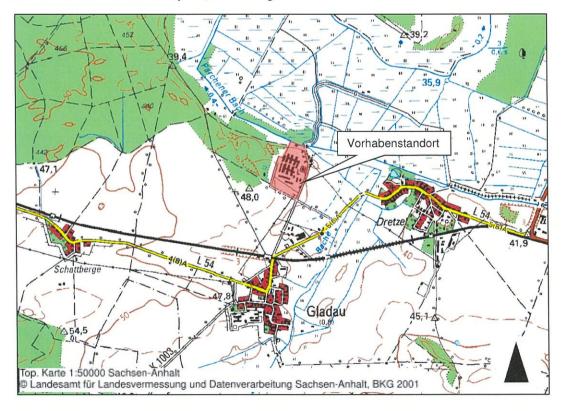


Abbildung 1: Auszug aus der TK 50 Sachsen-Anhalt (ohne Maßstab)



## 1.2.2 Abgrenzung

Die Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen und dort als Grenze des räumlichen Geltungsbereiches festgesetzt bzw. dargestellt.

Die Planung bezieht sich auf die Gemarkung Gladau, Flur 4. Einbezogen sind die nachfolgend in der Tabelle 1 genannten Flurstücke.

Tabelle 1: Übersicht über die Flurstücke

Vorhabenstandort (Flurstücke vollständig einbezogen), alle Gemarkung Gladau, Flur 4							
21/2	50/1	52/10	52/22	57/13	61/9		
21/4	50/2	52/11	57/3	57/14	61/16		
21/6	52/4	52/13	57/4	57/15	61/17		
21/8	52/5	52/14	57/6	58/4	480/47		
25/1	52/6	52/16	57/8	58/5	483/47		
48/1	52/7	52/18	57/9	58/6	577/25		
48/2	52/9	52/20	57/10	58/9	585/25		
				61/8	10095		
Erschließung (Flurstücke teilweise einbezogen), Gemarkung Gladau, Flur 4							
48/3 (Fiener Straße)							

Die Abgrenzung orientiert sich für den Vorhabenstandort auf die mit Anlagen und Gebäuden bebauten Grundstücke und für die Erschließung auf den Teil der Fiener Straße von dem aus das Betriebsgelände hauptsächlich erschlossen ist aber über den auch zukünftig die alternative Erschließung mit Anbindung nach Osten an die Dretzelner Straße L 54 möglich ist (vgl. Kapitel 2.3).

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird teilweise am Vorhabenstandort erbracht. Die darüber hinaus erforderlichen externen Ausgleichsflächen werden dem Vorhaben im noch im Detail zu ermittelnden und behördlich abzustimmenden Umfang über den Durchführungsvertrag zugeordnet (vgl. Kapitel 3.2.6).

## 2 Ausgangssituation

#### 2.1 BESTANDSSITUATION / STÄDTEBAULICHE EINBINDUNG

#### 2.1.1 Lage und Umfeld

Der Vorhabenstandort ist eine im Außenbereich gelegene und mit Gebäuden und Anlagen einer Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen sowie einer Futterzentrale überbaute Fläche. Sie ist über die Fiener Straße an die Dretzelner Straße angebunden. Sie wird im Süden und Westen von ackerbaulich genutzten Flächen umgeben. Im Norden befinden sich der Verlauf des Tucheim-Parchener Baches und Waldflächen. Im Westen befinden sich Grünlandflächen und Wald.

Die nächste Bebauung der Ortschaft Gladau befindet sich südlich und ist eine gewerblich genutzte Fläche. Danach befinden sich die nächsten Wohnhäuser in 550 m Entfernung. Die dem Plangebiet am nächsten gelegene Wohnbebauung ist die außerhalb geschlossener Ortschaften, an der Dretzelner Straße gelegene Bebauung. Sie ist rund 430 m entfernt. Die nächsten Wohngebäude der Ortschaft Dretzel befinden sich rd. 880 m östlich des Vorhabenstandortes.



## 2.1.2 Nutzungen und Genehmigungssituation

Am Vorhabenstandort liegen mit der Schweinezucht sowie dem Betrieb einer Futterzentrale und der Biogasanlagen Nutzungen vor, welche auf Grund ihrer Immissionen als störungsintensiv gelten.

Für einen Teil der baulichen und anderen Anlagen der Schweinezucht besteht Bestandsschutz gem. § 67 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Dieser Bestandsschutz wurde durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.12.2015 festgeschrieben. Diese Anlagen werden für die Schweinezucht genutzt.

Am Standort wurden moderne Ställe und zwei Biogasanlagen realisiert, für die in 2013 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt wurde.

Die Innenentwicklungsnovelle 2013 führte zu einer Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, so dass eine privilegierte Zulässigkeit der Änderung oder Erweiterung der hier vorliegenden Tierhaltungsanlage im Außenbereich auch unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschriften nicht mehr möglich war. Eine Genehmigung kann daher nur noch über die landwirtschaftliche Privilegierung oder über die Bauleitplanung erfolgen.

#### 2.2 EIGENTUMSSITUATION

Der Vorhabenstandort sowie die dort befindlichen Gebäude und Anlagen befinden sich im Eigentum der GLAVA GmbH.

Die Fiener Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin.

#### 2.3 ERSCHLIEBUNG

Der Vorhabenstandort ist über die nach Süden verlaufende Fiener Straße im Bereich des nördlichen Ortsrandes der Ortschaft Gladau an die Dretzelner Straße verkehrlich angebunden. Die Fiener Straße befindet sich im Eigentum der Stadt Genthin. Für die Erschließung liegt ein Erschließungsvertrag aus dem Jahr 2013 vor.

Für die Durchführung der vorliegenden Planung soll die Erschließung derart geändert werden, dass der im Besitz der Stadt Genthin befindliche Wald- und Flurweg, welcher südöstlich des Betriebsgeländes nach Osten auf die Dretzelner Straße – L 54 führt für die Erschließung ertüchtigt wird. Für diese Alternative wäre eine Änderung des Erschließungsvertrages erforderlich. Der Stadt Genthin soll hierfür eine Straßenausbauplanung und ein Erschließungsangebot zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Vorhabenträger wird sich in dem Erschließungsvertrag verpflichten, die Erschließungskosten zu tragen.



#### 2.4 VER- UND ENTSORGUNG

## 2.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz des Trink- und Abwasserverbandes Genthin.

Sanitärabwasser wird in einer Kleinkläranlage gereinigt. Es besteht die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des biologisch behandelten häuslichen Abwasser über Versickerung in das Grundwasser (28.05.2008, Landkreis Jerichower Land).

Abwässer aus der Schweinehaltung (Waschwasser, Gülle, etc.) werden der Biogasanlage zugeführt. Für die Schmutzwasserbeseitigung sind im B-Plan keine weitergehenden Festsetzungen zu treffen. Die Durchführung erfolgt auf Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis.

## 2.4.2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist über die Remondis Ost - Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH gesichert. Die Entsorgung der Tierkörper ist vertraglich über die SecAnim mit Standort in Genthin gesichert.

#### 2.4.3 Löschwasserversorgung/Brandschutz

Über einen Löschwasserteich sowie Löschwasserbrunnen wird die Löschwasserversorgung gewährleistet.

## 2.4.4 Trinkwasserversorgung

Die Anlage ist nicht an das Trinkwassernetz des Trink- und Abwasserverbandes Genthin angeschlossen. Die Trinkwasserversorgung ist über zwei Trinkwasserbrunnen mit Standort westlich des Betriebsgeländes gesichert. Für diese Brunnen besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser (Landkreis Jerichower Land, 14.03.2013). Es besteht kein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, die Grundstücke sind vom Anschlusszwang für Trinkwasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin befreit.

#### 2.4.5 Kommunikationswesen

Der Vorhabenstandort ist an das Telekommunikationsnetz angeschlossen.

#### 2.4.6 Stromversorgung

Der Vorhabenstandort ist an das Stromnetz der Avacon Netz angeschlossen. Über die Biogasanlage sowie über auf den Stalldächern angebrachte Photovoltaikanlagen wird Strom produziert und in das Stromnetz eingespeist.



## 2.4.7 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Stallanlagen und Gebäude erfolgt über ein Wärmenetz der Biogasanlage. Bei Ausfall ist die Wärmeversorgung über Heizöl gesichert.

## 3 Planungskonzept

#### 3.1 STÄDTEBAULICHE ZIELE

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen sowie die Futterzentrale nach den aktuellen Anforderungen an den Umweltschutz, die Betriebssicherheit und den Tierschutz am Standort Gladau zu sichern und zu modernisieren.

Mit der Planung werden insbesondere die folgenden städtebaulichen Ziele verfolgt:

- → Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Betriebsstandortes am Standort Gladau
- → Sicherung von Arbeitsplätzen am Standort Gladau
- → Berücksichtigen der Belange des Umweltschutzes und insbesondere des Immissionsschutzes und von Natur und Landschaft
- → Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung
- → Rechtssicherheit für den Grundstückseigentümer/Vorhabenträger hinsichtlich der zukünftigen Bebauungsmöglichkeiten

Diese Ziele sollen über das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes erreicht werden.

Für dies Aufstellung dieser Bauleitplanung hat der Vorhabenträger einen entsprechenden Antrag gem. § 12 Abs. 4 BauGB vorgelegt. Der Vorhabenträger ist bereit und in der Lage die sich aus dem Verfahren ergebenden Planungs- und Erschließungskosten und für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen auf Basis eines städtebaulichen Vertrages mit der Stadt Genthin zu tragen.

Im Rahmen der festgesetzten Sondernutzung ist die Nutzung für die Schweinezuchtanlage, Biogasanlage und Futterzentrale zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.



#### 3.2 VORHABENBESCHREIBUNG

## 3.2.1 Allgemeines und gemeinsam genutzte Anlagen

Die Schweinezuchtanlage sowie die 2 Biogasanlagen und die Futterzentrale Gladau befinden sich im Eigentum der GLAVA GmbH. Die Schweinezuchtanlage wird von der FZV – Ferkelaufzucht und –vertriebs GmbH betrieben, was vertraglich gesichert ist. Die übrigen Anlagen werden von der GLAVA GmbH betrieben. Die GLAVA GmbH und die FZV GmbH sind Tochter-Gesellschaften der LFD Holding GmbH. Zu dieser gehören auch weitere eigenständige Gesellschaften, die Schweinezucht und –haltung betreiben. Die Zentrale der LFD Holding GmbH befindet sich in Roßdorf.

Über die oben beschriebenen Vorhabenteile sollen am Standort Gladau zukünftig 40 Arbeitsplätze gesichert werden.

Die Vorhaben sind auf dem Betriebsgelände konzentriert. Dieses ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Die verkehrliche Erschließung aller Anlagen erfolgt zentral über die Zufahrt von der Ostseite an die Fiener Straße. Ausnahme sind der Abtankplatz der Güllebehälter sowie das Kadaverhaus, für die gesonderte Zufahrten bestehen.

Folgende Anlagen werden von den Einzelanlagen auf dem Betriebsgelände gemeinsam genutzt:

- Anlagen zur Oberflächenentwässerung (Versickerungsmulden und –becken)
- Löschwasserlager (Löschwasserbrunnen und -teich)
- Externer Trinkwasserbrunnen
- Sozialgebäude mit Umkleiden, Büro, Sanitäranlagen, Aufenthaltsraum, Lager, Werkstatt,
   Notstromanlage
- Mitarbeiterwohnungen
- Archiv und Lager
- Betriebstankstelle, zur Betankung der betriebseigenen Fahrzeuge mit Dieselkraftstoff
- Pkw-Parkplätze für Mitarbeiter und Gäste

#### 3.2.2 Schweinezuchtanlage

Der Zweck der vorliegenden Schweinezuchtanlage ist die Haltung von Zuchtsauen für die Produktion von Aufzuchtferkeln, Mastläufern und Jungsauen. Die Stallanlage gliedert sich in folgende Haltungsbereiche: Zuchtläuferhaltung, Jungsauenhaltung, Deckzentrum, Wartebereich, Abferkelbereich, Ferkelaufzucht.

Die Haltung der Tiere erfolgt gem. der aktuellen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. In der Anlage erfolgt die einstreulose Haltung.



Die Fütterung der Tiere erfolgt über eine Flüssigfütterungsanlage. Die Futtermischungen werden in der Futterzentrale hergestellt. Tränkwasser wird über 2 externe Brunnen zur Verfügung gestellt.

Die anfallende Gülle wird über Güllepumpen den Vorgruben zugeführt und in den Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme verwendet. Die dabei anfallende Wärme wird für die Warmwasserversorgung und Wärmeversorgung der Ställe verwendet. Die Zwischenlagerung der Gülle erfolgt in abgedeckten Güllelagerbehältern.

Die vorhandenen Ställe sind bereits nach den Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung umgerüstet. Es ist geplant, die Stallanlage über die vorhandenen, noch nicht genehmigten Ställe sowie den Abriss eines Teils der alten Ställe zu modernisieren. Eine Erhöhung der Tierplatzzahlen ist nicht geplant.

Insbesondere soll die weitgehende Ausrüstung der Ställe mit Abluftreinigungsanlagen realisiert werden, so dass den heutigen Anforderungen an einen geruchsemissionsarmen Betrieb der Anlage entsprochen wird. Emittierende Anlagenteile, wie beispielsweise Gruben, werden abgedeckt.

Die Dächer der Stallgebäude sind teilweise mit Photovoltaikanlagen ausgestattet, über die Strom zur Einspeisung in das Stromnetz erzeugt wird.

Folgende Anlagenbestandteile sind nach der Änderung der Schweinezuchtanlage zuzuordnen:

- Stall 3 (Bestand/Umbau) mit Verladestation und Verbinder. Nachrüstung mit Abluftreinigungsanlagen ist geplant.
- Stall 4 (Bestand/Umbau) mit Ausläufen und Verladestation. Es soll entweder der teilweise Abriss oder alternativ der Umbau erfolgen, um den Tieren mehr Nutzfläche und somit mehr Tierwohl zu bieten. Der Stall soll mit Abluftreinigungsanlagen ausgerüstet werden.
- Stall 4a (neu) mit Abluftreinigungsanlagen.
- Stall 5 (Bestand/Umbau) mit Zwischenbau und Verbinder
- Stall 6 (Bestand)
- Stall 7 (neu) mit Abluftreinigungsanlage und Auslaufhalle
- Stall 8 (neu) mit Abluftreinigungsanlage
- Stall 10 (neu) mit Abluftreinigungsanlage
- 5 Güllelagerbehälter, abgedeckt mit Zeltdach. Zur Lagerung von Gärrest und Gülle.
- Kadaverhaus zur Lagerung der Kadaver bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigung.
- Sonstige Nebenanlagen wie Güllegruben, Verbinder, Löschwasserbrunnen und Löschwasserteich, Wasserbehälter, Zufahrten, Garagen, Werkstatt, Lager, Notstromaggregat, Trafo.

Die Anordnung der Anlagenbestandteile auf dem Betriebsgelände kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.



Die geplanten Tierplatzzahlen können der Tabelle 2 entnommen werden:

Tabelle 2: Tierplatzkapazität

Tierart	Tierplätze geplant
Aufzuchtferkel (< 30 kg)	36.216
Sauen und Eber	9.750
Zuchtläufer	570
Summe	46.536

## 3.2.3 Biogasanlagen

Am Vorhabenstandort werden zwei Biogasanlagen betrieben. Die Anlagen arbeiten im Verfahren der mesophilen Nassvergärung im Temperaturbereich von ca. 40 °C. Das durch die Vergärung von nawaRo und Wirtschaftsdünger erzeugte Biogas wird zur Erzeugung von Wärme und Strom in den BHKW-Modulen energetisch genutzt. Die dabei anfallende Wärme wird in der Schweinezuchtanlage genutzt. Der Strom wird in das Stromnetz eingespeist.

Es bestehen folgende Kenndaten für die Auslegung der Anlagen:

BHKWs 1-3:

Feuerungswärmeleistung 5,2 MW gesamt,

elektrische Leistung 2,2 MW gesamt

Biogasproduktion (2017): ca. 8,4 Mio. Nm³/a gesamt

Die Biogasanlagen 1 und 2 sind als Neubauvorhaben zu bewerten, da die Genehmigung noch offen ist. Sie bestehen aus folgenden wesentlichen Anlagenbestandteilen:

- Anmischgruben 1 und 2 mit Annahmetrichter, für den Input an festen Eingangsstoffen und die Durchmischung dieser mit den flüssigen Eingangsstoffen und kontinuierlichen Einbringung in den Fermenter
- Fermenter 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Vergärung der organischen Rohstoffe
- Nachgärbehälter 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Vergärung der organischen Rohstoffe
- Gärrestlager 1 und 2, gasdicht abgedeckt mit integrierter Gasspeicherhaube, zur Lagerung des Gärrestes
- Technikcontainer 1 und 2 zur Unterbringung der Pump- und Steuerungstechnik
- BHKW 1 und 2, aufgestellt in Containern, zur Erzeugung von Energie und Wärme (je 800 kW el.)
- BHKW 3, aufgestellt in einem Container, zur Erzeugung von Energie und Wärme (600 KW el.)



- 1 Annahmebehälter für Gülle, abgedeckt mit Foliendach
- 2 Gasnotfackeln
- Fahrsilo 1 mit 2 Kammern zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Fahrsilo 2 zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Fahrsilo 3 mit 3 Kammern zur Lagerung der Eingangsstoffe (NaWaRo)
- Trafos

Die Anlagenbestandteile sind folgenden Funktionsbereichen zuzuordnen:

- · Biogaserzeugung und -speicherung,
- Biogasverwertung,
- Annahme, Lagerung, Aufbereitung und Einbringung der Rohstoffe, Reststoffe und Produkte.

In den Biogasanlagen kommen nachwachsende Rohstoffe (nawaRo) und Schweinegülle, ausschließlich aus der Schweinezuchtanlage Gladau, zum Einsatz:

- Schweinegülle (Anteil jährlich ca. 54 %)
- Maissilage
- Getreideschrot

## 3.2.4 Futterzentrale

Am Vorhabenstandort wird eine Futterzentrale zur Futteraufbereitung und –lagerung betrieben. Diese soll erweitert werden, um hier fertige Futtervormischungen für die Belieferung weiterer Schweinehaltungsstandorte der LFD Holding (Muttergesellschaft der GLAVA GmbH) sowie das Futter für die Versorgung der Tiere in der Stallanlage Gladau zu erzeugen. Die Futterzentrale ist über die zentrale Betriebszufahrt an die Fiener Straße angebunden.

Für die Futterzentrale besteht folgende Anlagenauslegung:

- Produktion an fertigen Futtermischungen: 79.560 t pro Jahr
- Verteilung/Zulieferung: ca. 25% für die Schweinezucht Gladau und ca. 75% für weitere Standorte der LFD Holding GmbH
- Durchsatz pro Tag: 255 t pro Tag

Die Futterzentrale besteht aus folgenden Anlagenbestandteilen:

Futterhaus (Bestand und neue Anbauten), darin: 2 Hammermühlen, Sacksilos zur Lagerung von fertigem Futter, Getreidesilos, 1 Öltank, Schaltwarte zur Steuerung der Futterzentrale, Mühlenvorratsbehälter, Mineralfutterwaage, Futtermischer, Komponenten zur Futterverarbeitung und –dosierung



- 4 Getreidelagerbehälter (neu) mit eingehauster Annahmegosse und Getreidereinigungsanlage
- 12 Verladesilos (neu)
- 2 Öltanks (Bestand)
- 10 Mineralfuttersilos (Bestand)
- Fahrzeugwaage

## 3.2.5 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung erfolgt für den gesamten Betriebsstandort auf Basis eines Entwässerungskonzeptes gem. des Wasserhaushaltsgesetzes.

Das Niederschlagswasser der nicht verschmutzten Dachflächen und die angeschlossenen nicht verschmutzten Straßenflächen sind an insgesamt drei Versickerungsbecken angeschlossen.

Es besteht für die Einleitung des Niederschlagswassers über zwei Versickerungsbecken in das Grundwasser sowie über ein Versickerungsbecken in das Grundwasser mit Notüberlauf in ein Oberflächengewässer die wasserrechtliche Erlaubnis (22.06.2011, Landkreis Jerichower Land).

Die Entwässerungsanlagen sollen an die aktuellen Anforderungen angepasst werden, so dass das Entwässerungskonzept für die Durchführung der vorliegenden Planung fortgeschrieben wird. Die hierfür erforderlichen Anlagen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

## 3.2.6 Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Grünordnung

Die Änderungen der Schweinezuchtanlage, die Errichtung der Biogasanlagen und die Änderung der Futterzentrale sind mit einer Flächeninanspruchnahme für die Überbauung verbunden, die als naturschutzrechtlicher Eingriff zu werten ist. Überwiegend sind die Vorhaben bereits realisiert, der naturschutzrechtliche Eingriff ist aber noch nicht genehmigt.

Für die oben beschriebenen neu geplanten bzw. noch nicht genehmigten Gebäude, Anlagen und Zuwegungen wird ein gemeinsames Konzept zum naturschutzrechtlichen Ausgleich vorgelegt. Die für den Genehmigungsantrag in 2013 vorliegende Eingriffs-Ausgleichsplanung (SFI GmbH, August 2013) wird hierfür auf den nun vorliegenden aktuellen Vorhaben- und Erschließungsplan fortgeschrieben, da hier nicht die geplanten Erweiterung der Futterzentrale, der Anlagen zur Oberflächenentwässerung sowie der geplante Gebäudeabriss berücksichtigt sind.

Es liegen erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen (Verlust und Veränderung von Lebensraumstrukturen), Boden (Verlust der Bodenfunktionen nach Versiegelung) sowie Wasser (Verlust der natürlichen Sickerungsrate) und Landschaft (Sichtbarkeit in der freien Landschaft, fehlende Übergange und Einbindung) vor. Der Eingriff wurde über die Inanspruchnahme bereits überbauter Flächen für die Neubaumaßnahmen minimiert.



Vom Eingriff betroffen waren bzw. sind allgemein bis geringwertige Biotoptypen (Ruderalfluren, Baumgruppen, Intensivgrünland) sowie Böden allgemeiner bis geringer Bedeutung. Strukturen hoher Bedeutung für Natur und Landschaft wurden am Eingriffsort nicht ermittelt und sind auch derzeit nicht vorhanden. Darüber hinaus sind aber besondere Maßnahmen für artenschutzrechtliche Eingriffe in Lebensräume besonders geschützter Tierarten zu treffen.

Für den Ausgleich sind <u>am Vorhabenstandort</u> folgende Maßnahmen geplant (gem. derzeit vorliegenden, nicht fortgeschriebenen Fachbeitrag zur Eingriffsregulierung):

- A 1, A 2, A 3 und A 4: gesamt ca. 21.072 m² Anpflanzung von Feldgehölzen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern am südlichen, östlichen und nördlichen Rand des
  Betriebsgeländes aus Scherrasenflächen und Ruderalflächen.
- A 5: ca. 709 m²Entsiegelung einer befestigten Hoffläche, Anpflanzung von Feldgehölzen
- A 6: ca. 4.946 m² Entsiegelung durch Rückbau eines Teils des Stalles 4

Die Lage der Maßnahmenflächen kann dem Vorhaben- und Erschließungsplan entnommen werden.

Auf <u>externen Flächen</u> sind die folgenden Ausgleichsmaßnahmen geplant (gem. derzeit vorliegenden, nicht fortgeschriebenen Fachbeitrag zur Eingriffsregulierung):

- E 1: ca. 1.000 m² Anpflanzung und Entwicklung von Feldgehölzen aus standortgerechten Bäumen und Sträuchern, westlich des Anlagengeländes im Bereich des Brunnens aus Ruderalflächen.
- E 2: ca. 15.726 m² Anpflanzung und Entwicklung einer Streuobstwiese in der Gemarkung Paplitz, Flur 4, Flurstück 54 aus einer Intensivackerfläche

Darüber hinaus waren für den Genehmigungsantrag aus 2013 nach einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag weitere externe Maßnahmen für Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen erforderlich:

- CEF 1 am Vorhabenstandort: Anbringen von 20 Nisthilfen für Gebäudebrüter (davon 10 für Mehlschwalben) und 10 Fledermauskästen an geeigneten Gebäuden des Betriebsgeländes
- CEF 2 auf einer externen Fläche (Flst. 184/19, Flur 2, Gemarkung Gladau): Schaffung eines 1.500 m² großen Sandmagerrasens als Lebensraum der Zauneidechse
- CEF 3: auf einer externen Fläche (Flst. 32/1, Flur 2, Gemarkung Gladau): Schaffung von zwei perennierenden Amphibientümpeln auf 1.925 m²

Die Lage der externen Ausgleichsflächen kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.



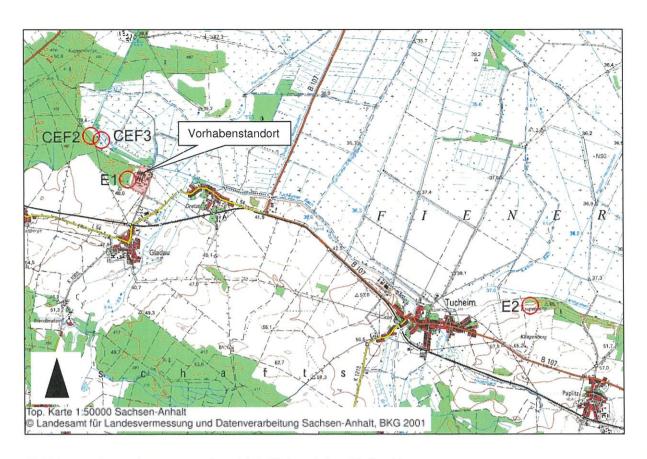


Abbildung 2: Lage der externen Ausgleichsflächen (ohne Maßstab)

Im Zuge der Fortschreibung der o.g. Eingriffs- und Ausgleichsplanung sollen die o.g. Maßnahmen sowie deren Umfang und Abgrenzung erneut geprüft und fachbehördlich abgestimmt werden.

Die fortgeschriebene Eingriffs- und Ausgleichsplanung wird Bestandteil des Durchführungsvertrages, weil die Ausgleichsmaßnahmen, welche nicht im Plangeltungsbereich durchgeführt werden, vertraglich gesichert werden gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB. Der Vertrag setzt insoweit keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen voraus; er macht sie entbehrlich.

## 4 Flächenbilanz

Die Bilanz der geplanten Art der baulichen Nutzung ist wie folgt aufzuschlüsseln:

Tabelle 3: Flächenbilanz

Festsetzung	Fläche
Gebiet für Schweinezucht, Biogasanlagen und Futterzentrale	163.041 m²
Verkehrsfläche (Flurstück Fiener Straße)	6.427 m <sup>2</sup>
Plangeltungsbereich/Summe	169.468 m <sup>2</sup>

#### EINGEGAM?

15, MAI 2014

...............



Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststraße 89, 39576 Stendal

**GLAVA GmbH** Fienerstr. 1 39307 Genthin OT Gladau

## Mitteilung der Fortführung des Liegenschaftskatasters

Anlagen

1 Auszug aus dem Liegenschaftsbuch

1 Auszug aus der Liegenschaftskarte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Liegenschaftskataster ist fortgeführt worden. Das für die Abschreibung im Grundbuch vorgesehene Flurstück ist, wie in den Anlagen aufgeführt, im Liegenschaftskataster bezeichnet worden. Den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie dem Amtsgericht - Grundbuchamt - ist die Fortführung des Liegenschaftskatasters mitgeteilt worden.

Bitte geben Sie die unten aufgeführten Hinweise zur Grundstücksbildung an Ihren Notar weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alexander Gi

Hinweise zur Grundstücksbildung

(Notar: \_ Urk. Rolle

grenzen unmittelbar Die Flurstücke aneinander und werden wirtschaftlich eine Einheit bliden.

Zur übersichtlichen Führung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird empfohlen, diese unter einer Ifd. Nr. im Grundbuch eintragen zu lassen.

Bitte an den Notar weiterleiten.

14.05.2014

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/ Meine Nachricht:

E01-5000621-2014-5

bearbeitet von:

Alexander Glede

Telefon: 03931 252-217

Öffnungszelten des Geokompetenz-Centers:

Mo - Fr 8:00 - 13:00 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information:

13:00 - 18:00 Uhr Di

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

0391 567-8586 Fax:

E- Mail: service@

lvermgeo,sachsen-anhalt.de

Standort Stendal

Telefon: 03931 252-0 03931 252-499 Fax:

E- Mall: poststelle.stendal@ lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ivermgeo.sachsenanhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhall Deutsche Bundesbank BLZ: 81000000 KTO: 81001500 IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810 USt-IdNr.: DE 232963370

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSB	UCH - Flurstück		
* Flurstücks-/Rigentümeraus	Dātum zug ***	13.05.2014 00	======================================
Gemeinde Landkreis	50310 Glad 5086040 Gent	hin, Städt chower Land	alt
	regk FR	/5418-10 2	
Tatsachliche Nutzung	0109 Fienerstraße 1-680 Wohn- u Bet Land- u For		
Grundbuchbezirk 150310;	Burg Gladau		
Meier, Christel geb. Meier Zur Mühle 2	1145 5 BVNR	5\(\mathbb{n}\) Eigentum *\pmu 15.02.1945	
39307 Genthin OT Glada			ing to the second
			ti (m. 1914) Herring ti George (1914)
			g sage si s. Stillistes es.



## Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

#### Erläuterungen zum Llegenschaftsbuch

Abkürzungen

Buchungsort im Grundbuch T3A BODSCH Bodenschatzungsergebniss

RVNR Bestandsverzeichnisnen mer im Grencharin EMZ Ertragsmesszahl

FLR Flur

FLURST-NR Flursiücksnommer GM13 Gemarkung M.Z Quadratmeter

Prüfzeichen (dient der Datunvererseitung)

v/Z Wertzahlen der Bedenschälzung Verschiedene Hinweise

Folgende Angaban sind z.T. für die EDV - erschlusselt:

- in der Zeile LAGE die Straßennomen,

in der Rubnk TATSACHLICHE NUTZUNG die Arten der Nutzung und in der Rubrik KLASSIFIZIERUNG, sofern vorhanden, die Angeben zur Bodenchalzung und weitere Angaben z.B. zu Stroßen- und Gewasserflächen.

Die Eigentumsangaben werden überein timmend mit dem Grundbuch geführt.

#### Buchungsarien

M Elgentern oder Miteigenrumsontell nach § 3 Abs. 5 Grundhuchordnung

Erbbourecht

Untererbbourecht

W Wohnung.- 'Teileigentum B Wohnungs- / Teileinbaurecht

Wolnungs- / Teiluntererbbeurscht

Hulzungsrecht

Nutzungsrecht auf Teilfluche/a

Das Liegans haltshuch ist die strukturierte Beschreibung der Lieganschaften. Die Gonavigkeit, mit der die Flächt in angegeben sind, hungt von dem js wolls zugrunde liegenden Errassungsverfahren (z.B. Verm ssungsverfahren) ab, das zeitlich lanue zurückliegen kann. Bei baschder im Bedarf für die Angeben zur Flurstöckslifiche wird empfehlen, Auskunft hierzu bei der zustandigen liegenschaftskatogterführenden Stelle sinzuholen.

Die Angaben zur tatsüchlichen (urtlichen) Nutzum und zur Lagebezeichnung (z. B. Struße und Haurnummer) des Flurztuchs werden vom Landestant für Vermassung und Geeinfarmt lien Souhen-Anhalt (LVermGeo) überprüft. Darüber hinaus werden die ein Anaaben aktralisiert, wenn auf Antrag eines Eigenführers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung der Daten vorgenommen wurde. Die Einentums- und die Grundbuchungsben sowie die Angaben zur Klassifizierung werden von den dofür zustandigen Behörden der lieg- ischaftskatzster-duhrenden Behold- mitigsteilt. Für die Erhehung, Quelität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben ub, minmt die liegenschaftskatastadührende Behörde jeine Geweihr. Die Angaben des Liegenschaftsbuchs werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgefuhrt; nerwolfungsinterne Überprüfungen finden in der Regel night statt.

#### Erläuterungen zur Liedenschaftskarte Darstellung der Liegenschaften

Flurstücksgrenze mit

Streitige Florstücksgrenze

Zugehörigkeitshalan

12

Flurstücksnummer

Flurstücksnummer mit Zuardnungspfeil

Gobàuda mit Houseummer

#### Begleitlinien zur Flurstücksgrenze

tandesgrenze

Grenze, Landhreis / kreisfraic Stadt, Gemeinae Gemarkungsprenze

\_\_\_\_\_\_ Flurgrenze

# Tatsächliche Nutzung (TN)

-	-	-	٠	Granzo	dos	TN

REB Burgbaubetrieb Flache besonderer funktionaler BEP

Prägung Bohnverkehr Friedhol FHF ·VX

Flugverkehr GHZ Gehol: Grünflüche Hofenbecken GRŪ HAF

Handel- und Dienstleistungsfläche Heide HDI HEI

Industrie- und Geszerbefleche LWS Landwinschaft

Mischnulzung mit Wohnen MNW MOO

PLZ Plotz

Sport-, Freizeit- und Erhalungsfläche

Stehendes Gewässer SGW

SMF Sunspf STV Stroße werkelte

Schiffsverkehr SVK Tagebau, Gruba, Steinbruch IGS Unland / Vagetationslase Fläche UNL

Wolanbaufföche V/BF Wohn- v. Betriebsläche für Land- v. Farstwirtschaft WBE

Weg Wold WEG WID

Wasserlauf WSL

Bei besonders kleinen ader dicht behauten Flurstücken kann auf die Dorstellung verzichtet worden sein.

Über die Darstellung der Angaben zu Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermägens nach dem Bewerlungsgesetz und Badenschätzungsgesetz erhalten Sie im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt nähere Erläuterungen.

Die Liegenschaftskarte ist die maßstablich verkleineren und verebnete Darstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gebrudo) dargestellt sind, richtet sie i nach der Erkennbarkeitagrenze der Kortendarstellung (co. 0,2 mm). Bei dem Darstellungsmußstab der tiegenschaftskarte von 1:1 000 autspricht dies 20 cm in der Natur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jaweils zugrundellegenden Erfassungsverfahren bestimmt, dieses kann unter Umstanden zeitlich lunge zurückliegen. Die nachgewiesenen Koordinuten der digital gefünrten Liegenschaftskarta (Kertenkontdinatna) sind nicht für Vermessungszweckte geeignet; auch bei Amjaben im dim-, cm- und min-Bereich kann kein Rückschluss getroffen werden. Für di- prozise Übertragung des Liegenschaftskatosters in die Örtlichkeit ist die Liegenschaftskarte nicht vorgesehen. Hie zu empflichtt e- sich, eine Grenzfeststo lung zu beantragen. Weitere Auskunft über Angaben und Maße der einzelnen Liegenschaften erteilt das Landesomt für Vermussung und Gesinformation Sachson-Anhalt.

Die Aktualität der Gebäudedorstellung richtet sich noch einem vom jeweiligen Eigentumer ader von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlossenden Antregsverfahren. Im Zweiletsfall vird doshalb ein artlicher Vergleich empfohlen. Nochgewiesene Bodenschätzungsmerkmale werden von den dafür zustandigen underen Behorden der liegenschaftskatusterführenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angab in übernimmt die liegenschaftsketesterführende Behörde keine Gewähr; es empfiehlt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholan. Die Angaben der Liegenschaftskarte werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

#### Hattungsvermerk

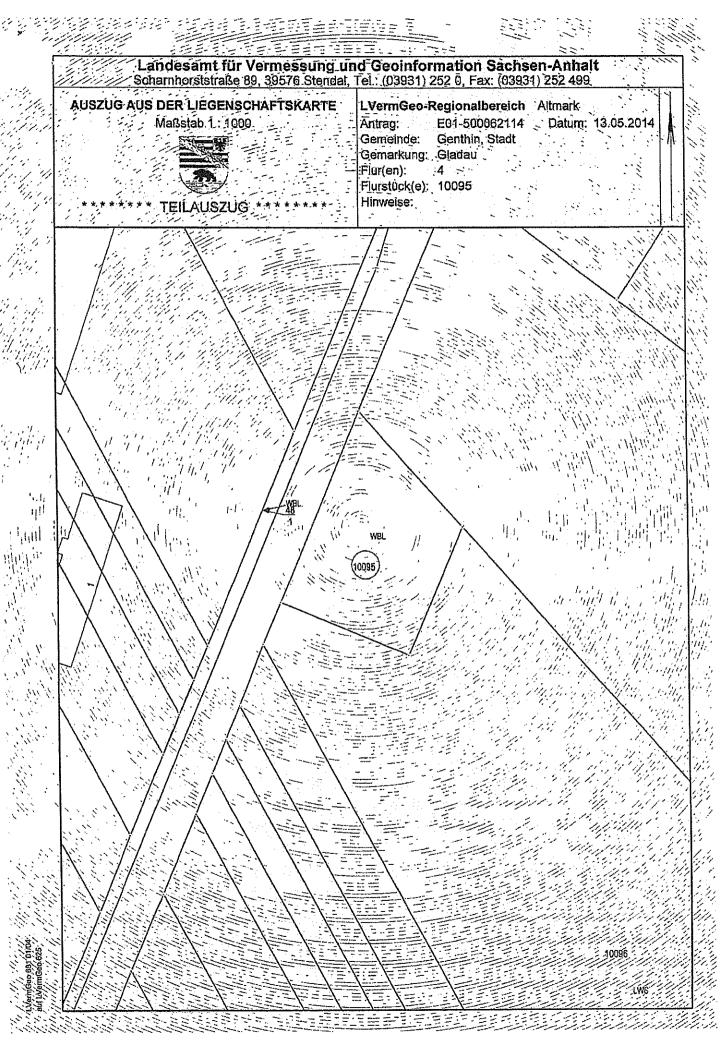
Eine Verantwortung des Landesanties für Vermessung und Geainformation Sachsen-Anhalt für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben diesas Auszugas kann nur innerhalb der hier beschriebenen Qualität und im Rahmen der üblicher. Sorgfoltspflicht übernommen werden. Benutzer/-innen sind verpflichtet, eventvelle Schaden mit allen ihren möglichen und zumutbaren Mitteln zu verändern der zu mindern. Das Landesamt für Vermessung und Geeinformation Sochson-Anhalt haftet grundsätzlich nicht für Parsonen-, Sarh- und Vermögensschäden und dazugehörige Folgeschäden, die dem Benutzer oder der Benutzern durch oder infolge Übernahme, Weitervererbeitung oder Nutzung der Angaben entstehen. Die Halfung für Ansprücke Dritter ist ausgeschlossen.

Der Auszug ist maschinell erstellt. Auszüge aus dem Liegenschoftsbuch und der Liegenschaftskarte auf Papier mit Landeswappen als Wasserzeichen und auf grüner Farbe hinterlegtem Schriftzug "Liegenschaftskataster" gelten als gesiegelt und unterschrieben. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswartermittlung des Landesantos für Vormessung und Gooinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgeworbliche Zwecke gestattet (§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Vermassungsund Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBI, LSAS, 716), in der aktuellen Fassung). Die Weiterverbreitung ist nur

für das Original dieses Auszuges gestattet.

31.10



## Landesami für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

#### Erläuterungen zum Liegenschaftsbuch

#### Abkürzungen

ART Buchungsort im Grundbuch BODSCH Bodenschätzungsergebnisse

BVNR

Bestandsverzeichnisnummer im Grundbuch

EM.Z FIR

Ertragsmesszahl Flur

FLURST-NR GMKG

Flurstücksnummar Gamarkung

M2

Quadralmeter Prützeichen fälent der Datenverarbeitung)

**\v**2

Wertzahlen der Bodenschätzung

#### Verschiedene Hinweise

Folgande Angaben sind z.T. für die EDV verschlüsselt:

- in der Zeile LAGE die Straßennamen,
- in der Rubrik TATSÄCHLICHE NUTZUNG die Arten der Nutzung und
- in der Rubrik KLASSIFIZIERUNG, safern vorhanden, die Angaben zur Bodonschötzung und weitere Angaben z.B. zu Straßen- und Gewösserflächen.

Die Eigentumsangeben werden übereinstimmend mit dem Grundbuch geführt.

#### Buchungsarten

Eigentum oder Miteigentumsonteil nach § 3 Abs 5 Grundbuchardnung

Erbbourecht Untererisbaurecht

Wohnungs- / Taileigentum e

Wohnungs- / Teilorbbaurecht Wohnungs- / Teiluntererbbaurecht

Nutzungsrecht

Nutzungsrecht auf Teilfläche/n

Das Liagenschaftsbuch ist die strukturierta Baschreibung dar Liagenschaften. Die Ganauigkeit, mit dor die Flächen angageben sind, hängt von dem jeweils zugrunde liegenden Erfassungsverfahren (z.B. Vermossungsverfahren) ab, das zeitlich lange zurückliegen kann. Bei besonderem Bedarf für die Angaben zur Flurstucksfläche wird emptohlan, Auskunft hierzu bei der zustöndigen liegenschaftskatasterführenden Stelle einzuheien.

Die Angaben zur tatsächlichen (ortlichen) Nutzung und zur Lagsbezeichnung (z.B. Straße und Hausnummer) das Flurstücks werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformatien Sachsen-Anhalt (LVermGeo) überprüft. Derüber hinaus werden diese Angaben aktualisiert, wenn auf Antrag eines Eigentümers die Überprüfung der Angaben oder im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsvermessung eine Aktualisierung der Daten vorgenammen wurde. Die Eigentuntz- und die Grundbuchangeben sowie die Angeben zur Klassifizierung werden von den defür zuständigen Behörden der liegenschaftskataster-führenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhabung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angeben übernimmt die liegenschaftskatasterführende Behörde eine Gewähr. Die Angeben des Liegenschaftsbuchs werden grundsatzlich nur antragsbezogen fortgeführt; vorwaltungsinterne Überprüfungen linden in der Read nicht statt.

#### Eriäuterungen zur Liegenschaftskarte Darstellung der Liegenschaften

# Flurstücksgrenze mit

Straitige Flurstücksgranze Zugehörigkeitshaken

Flurstücksnummer

Flurstúcksnummer mit Zuordnung-pleil

Gebäude mit Houseummer

#### Begleitlinien zur Flurstücksgrenze

<u>Jennetanien aus</u> Londescronze

Grenzo, Landkreis / kreisfreie Stadt, Gemeinde

Gemarkungsgranze Flurgronze

## Tatsächliche Nutzung (TN)

_	-	٠	Genza	drie	TN

RRR Bergbaubetriab Flache besonderer funktionaier 8FP

Prägung Bahnvorkehr

FHF Friedhof Flugverkehr **FVK** 

Grünfläche Hafenbecken GRÛ HAF

Handel- und Dienstleistungsflache HDL

HEI Industrie- und Gewerbefläche

tws Landwirtscholt Mischnulzung mit Wohnen

MNW MOO

PLZ Platz

Sport-, Freizeit- und Erholungsfloche

Stehendes Gewässer SCW

STV Straßenvorkehr SVK Schiffsverkehr

TGS Tagebau, Gruba, Sleinbruch

Unland / Vegetationslese Fläche WBF Wohnbaufläche

Wohn- u. Betriebsfläche für Land- u. Forsiwirtschaft

Weg Wold WEG WID

WBL

Wasserlauf WSL

Bei besanders kleinen oder dieht bebauien Flyrstucken kann auf die Darstellung versichtet worden sein.

Über die Darstellung der Angaben zu Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewerlungsgosetz und Bodenschätzungsgosetz erhalten Sie Im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sochsen-Anhalt nähere Erläuferungen.

Die Liegenschaftskarte ist die moßstäblich verkleinene und verebnete Dorstellung der Liegenschaften. Die Genauigkeit, mit der die Liegenschaften (Flurstücke und Gehäude) dargesteilt sind, richtet sich nach der Erkennbarkeitsgrenze der Kartendarstellung (co. 0,2 mm). Bei dem Dorstellungsmoßstab der Liegenschaftskarte von 1 : 1 000 entspricht dies 20 cm in der Notur. Die Darstellung der Liegenschaften in der Liegenschaftskarte wird von dem jeweils zugrundeliegenden Erfassungsverfahren bestimmt, dieses kann unter Umständen zeitlich lange zurückliegen. Die nachgewiesenen Koordinaten der digital zugrundeliegenden erde sungsvordungen destimmt, dieses kann unter Linstanden zerlich lange zurückliegen. Die nachgewiesenen Nordinaten) sind nicht für Vermessungszwecke gedignet; duch bei Angaben im dm-, cm- und min-Bereich kann kein Röckschluss getroffen werden. Für die präzisc Übeitragung des Liegenschafiskatasters in die Örtlichkeit ist die Liegenschafiskarte nicht vorgesellen. Hierzu empfiehlt es sich, eine Grenzfeststellung zu beantregen. Weitere Auskunft über Angaben und Maße der einzelnen Liegenschaften erteilt das Landezemt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhall.

Die Aktualität der Gebäudedarstellung richtot sich nach einem vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin zu veranlassenden Antregsverfahren. Im Zweidelsfall wird deshalb ein örtlicher Vorgleich empfohlen. Nachgewiesene Bodenschützungsmerkmale werden von den dafür zuständigen anderen Behörden der liegenschaftskalasterführenden Behörde mitgeteilt. Für die Erhebung, Qualität, Bedeutung und Aktualität dieser Angaben übernimmt die liegenschaftskotostarführende Behörde keine Gowähr; as emplichtt sich, bei Bedarf besondere Auskunft einzuholen. Die Angeben der Liegenschafiskarte werden grundsätzlich nur antragsbezogen fortgeführt; verwaltungsinterne Überprüfungen finden in der Regel nicht statt.

## Haftungsvermerk

Eine Verant-vortung de 📑 undesomtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anholt für die Richtigkeit und Vollsländigkeit der Angaben dieses Auszuges kann nur innerhalb der hier beschriebenen Qualität und im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen werden. Benutzer/-innen sind verpflichtet, eventuelle Scheden mit allen litren möglichen und zumutbaren Mitteln zu verhindern oder zu mindern. Das Landesamt für Vermessung und Geeinformation Sachsan-Anholt haftet grundsätzlich nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschöden und dnzugehörige Folgeschöden, die dem Benutzer oder der Benutzerin durch oder infolge Übernahme, Weiterverarbeitung oder Nutzung der Angeben entstehen. Die Haltung für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

Der Auszug ist maschinell erstellt. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte auf Papier mit Landeswappen als Wasserzeichen und auf grüner Forba hinterlegtem Schriftzug "Liegenschaftskataster" gelten als gesiegelt und unterschrieben. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Doton der Landesvermessung, des Liegenschoftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo).

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 10 Abs. 3, § 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 5 und 7 des Vermassungsund Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 (GVBL LSA S. 716), in der aktuellen Fassung). Die Weiterverbreitung ist nur för das Original dieses Auszuges gestattet.

Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV neu gefaßt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar. Freigegeben zum 13.10.1997, M.Steffen.

**Amtsgericht** 

Burg

Grundbuch

Von

Gladau

777 Blatt 777

Bura Gladau 777 · Letzte Änderuna 20.01.2015 · Ausdruck vom 01.06.2017 · Selte 1 von 23

Grundbuchamt		Burg	Grundbuch von	Gladau	dau		Hestandsverzeichnis		
l aufande	뒽		Bezeichnung der	Grundstüc	ke und der mit de	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe	
	laufende Nummer		Gemarkung	בַּ	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			
stücke	g. Grund- stúcke		83		þ	O	hа	В	E
*	8				စ			4	
		Gladau		4	21/4	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche		(	, L
7		Gladau		4	21/6	Die Strecken Gebäude- und Freifläche Iendwirtschaftsfläche, Waldfläche	130. 110	<u> </u>	2 %
т		Gladau		4	61/14	Die Suterkei Gebäide— und Freifläche Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Streken		1 2	37
<b>4.</b> F		Gladau		<del></del> ተ	480/47 483/47			I Z Z	52.53
റ ശ		Gladau		· 4	61/5	Gebäude- und Freifläche Tandantenhaftefläche, Die Strecken		17	40
7	*···	Gladau	•	ず	21/8	UJ.			
00		Gladan		4	52/13	Die Strecken Gebäude- und Freifläche Tendickendeneffähre		8	<u> </u>
C		; ; ;		4	52/16	rainwirtscharts, warmaars Die Strecken Gebände- und Freifläche		74	90
ע		aranan		+i		Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		78	75
10		Gladau		4	52/18	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Pio Gemeinen		30	ક
급		Gladau		4	52/4	Gebärde- und Freifläche Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche		}	, ,
12		Gladau		ず	52/6	Die Strecken Gebände— und Freifläche Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche		<b>?</b> <	i 8
13		Gladau		ヤ	57/13	Die Sureckell Gebärde- und Freifläche Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche		י פ	R &
14		Gladau		ヤ	57/3	Die Strecken Gebände— und Freifläche		ρ	C7

	Restand and Zuschreibungen		Abschreibungen
Zur lfd. Nr. der Grund- stricke		Zur ifd. Nr. der Gnund- stücke	
מומסווס	9	7	83
1–23	Von Gladau Blatt 769 hierher übertragen am 22.02.1996.		
	Pfaff		
24	Von Gladau Blatt 839 hierher übertragen am 12,12,2001.		
	Thurack		
25	Von Gladau Blatt 910 hierher übertragen am 12.12.2001.		,
	Thunack		
26,27, 28,29	Von Gladau Blatt 931 niemer ubertragen am 12.11.2002.		
30–38	Thurack Von Gladau Blatt 769 hierher übertragen am 14.04.2003.		
99	Thunack Von Gladau Blatt 275 hierher übertragen am 16.01.2007.		
40	Thursck Von Gladau Blatt 34 hierher übertragen am 06.02.2007.		
	Thunack		

Grundbuchamt		Burg Grundbuch von		Gladau	Blatt 777 Bests	Bestandsverzeichnis	hnls	2
Laufende	Bisherige	Bezeichnung der	Grundstür	ske und der mit de	g der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Grŏße	
		Gemarkung	声	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			
stücke	stücke	a		p	g	ħa	æ	m <sub>a</sub>
-	2			က			4	
					Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Stracken		33	Ç
15		Gladau	4	52/22	Gebärde- und Freifläche Iandwirtschaftsfläche, Waldfläche		3	3
16		Gladau	4	21/8	Die Strecken Gebände- und Freifläche		32	92
					Landwirtschaftsfläche, Waldflache Die Strecken		17	86
17		Gladau	작	58/9	Gebände- und Freifläche   Tandwirtschaftsfläche, Waldfläche			
Ç			_	6/85	Die Strecken Calaina und Fraiffähr		12	83
20	_	Gradau	ť	c /oc	wirtschaf			
0		: :	4	58/4	Die Strecken Gebärde und Freifläche			90
7	-		1	) }				
ç		ر المرابعة المرابعة الم	7	52/20	Die Strecken Gebände, und Freifläche		4	02
 S			н		Landwirtschaftsfläche, Waldfläche			
i (			-	g) (2	Die Strecken Cobsind ind Erwiffscho		33	21
T7		Gracian	ť	747	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche			
22		(7) නථන:	4	21/2	Die Strecken Gebäude– und Freifläche		96	8
1	·				Landwirtschaftsfläche, Waldfläche	·II 11 ····		
23		Gladau	4	52/11	Die Strecken Gebände- und Freifläche	<u></u>	===	8
					landwirtschaftsfläche, Waldfläche Die Strecken		16	42
24		Gladau	4	61/10	Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft, Die Strecken		2	11
25		Gladau	4	577/25	Gebäude- und Freifläche		25	59

Abschreibungen	ር. ት	8														
	Zur lfd. Nr. der Grund- stücke	7														
Bestand und Zuschreibungen		9	Von Gladau Blatt 469 hierher übertragen am 26.02.2007.	Thunacik	Von Gladau Blatt 126 hierher übertragen am 08.08.2007.	Thunacik	Von Gladau Blatt 276 hierher übertragen am 05.05.2008.	Thunack	Von Gladau Blatt 906 hierher übertragen am 15.06.2009.	Thunack	Von Gladau Blatt 288 hierher übertragen am 07.07.2009.	Thunack	Von Gladau Blatt 1145 hierher übertragen am 20.01.2015.	Thunack		
	Zur Ifd. Nr. der Grund- stöcke	ų	41		42		43		44		45		46	***		

Grundbuchamt		Burg	Grundbuch von	Gladau	ממת		SIIIIAINYINA CHIMBISON		,
girfenda	1.5		Bezeichnung der G	rundstüc	ce und der mit der	der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte		Größe	
	laufende Nummer	Gemarkung	<b>B</b> un	Ē	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage			
Grund- stücke	a. Grana- stücke	ಳ			þ	3	ha	a	E
١,	c	THE PERSON NAMED IN COLUMN NAM			ღ	- Administration of the Administration of th		4	
- 20	ŭ	12 Jack 12		4	48/1	Gebäude- und Freifläche, Die Strecken		21	<u>۳</u>
07 0		Tielon I		4	585/25	Freifläche		ហ	ا ا
77		Granda Gladari		4	50/1			21	71
2 S		Gladau		4	25/1	Gebände- und Freifläche, Die Strecken		m	47
		, ,	- <del></del>		61/8	Cabairde, and Freifläche, Land- und		7	13
<u>۾</u>		Gladau		<del>1,</del>	0 /1 0	Forstwirtschaft, Die Strecken			
21		G]aclan		4	61/16	Gebände- und Freifläche, Land- und		7	72
								Ļ	[
32		Gladau		4	58/5	Geograph und Freutlache, Land- und		ú	70
		:		-	27//	rocking ind Freiffäche. Tand- und		63	48
33		Gladau		†	# 277		············		
5	•	רוק") אליאן (בי		4	6/1/	Gebäude-und Freifläche, Land-und		33	27
<u></u>						Forstwirtschaft, Die Strecken		20	ç
8		Gladau		7	5 // T4		•	}	1
70		רובלים [ב]		4	52/5	Gebäude- und Freiffläche, Land- und		53	94
3					, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			?	7
37		Gladau		4	52/10	Gebaude- und rieitlache, land- und noomstrictenbaff- Die Stracken		† †	‡
38		Gladau	ury dand ery y y 1 an a an an a	4	52/14	Gebände- und Freifläche, Iand- und Forstwirtschaft, Die Strecken			20
o c		راماني		4	61/17	Landwirtschaft		23	77
'n	]					DIE SIRECKEN		C	ć
40	ì	Gladau		<b>각</b>	52/7	Landwirtschaft nre enseren		N	28
Ţ		֡֞֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓֓		4	21/6	Landwirtschaft		49	8
41	1	Granau		·	: :	DIE SIRECKEN		(	ć
42	ı	Gladau		4	9/89	Landwirtschaft Die Greenken		S	₹
43	ı	Gladau		ず	6/19	Iandwirtschaft		3	26
	_		-				_	_	

Besigned and Zuachtrelbungen Absertrelbungen Absertrelbungen Machanism (Structural Structural Struc				
Bestand und Zuschreibungen  Sur füt. Su	abungen		88	
Bestend und Zuschreibungen 6		Zur líd. Nr. der Grund- stücke	7	
\frac{2}{2} \frac{2}{2} \frac{2}{2}  \text{\ti}\text{\tin}\tint{\text{\text{\text{\text{\ti}}\tint{\text{\text{\texi}\	Restand and Zuschreibungen	Zur Ifd. Nr. der Grund-		

ŀ	
-	
4	
١	

Bura Gladau 777 • Letzte Änderuna 20.01.2015 • Ausdruck vom 01.06.2017 • Seite 8 von 23

Einlegebogen 4			E E		23	06	46
iju sjudis	Größe		æ	4	16	24	19
sverzelc			Ē				
Bestandsverzeichnis							
5)att 777	Bezeichnung der Grundstücke und der mit dem Eigentum verbundenen Rechte	Wirtschaftsart und Lage	O	Land of the state	Landwirtschaft DIE SIRECKEN	landwirtschaft. DIE SIRECKEN	Wohn— und Betriebsfläche für Iand— und Forstwirtschaft Fienerstraße (Gladau)
dau	ke und der mit de	Flurstûck	q	ဇ	57/15	57/10	10095
Gladau	arundstüc	Ξ			Ŧ	4	4
Grundbuch von	Bezeichnung der (	Gemarkung	B	And the second s			
Burg					Gladau	Gladau	Gladau
	Ę	laufende Nummer	stücke	•	1	I	l
Czindhichamt	Laifende	Nummer	stücke	•	44	45	46

Abschreibungen		89	
	Zur lfd. Nr. der Grund- stäcke	7	
Bestand und Zuschreibungen		9	
	Zur ffd. Nr. der Grund- stücke	5	

ö
였
ᆈ
힟
201
ᄅ
证し

Grundbuchsmt Burg Grun Leufende Nummer der Glante  1 Vandenberg Fleisch Schweine Gl in Gladau  2 ABG Agrar Grüft & Ob. Gut Glade Gladau  2 ABG Agrar Grüft & Ob. Gut Glade Gladau  3 Schweinezucht Gladau Grüft mit Thunack Thunack  Thunack	indbuch von Gladau Biatt 777 Erste Attellung 1	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	1-23 Aufgelassen am 31. Oktober 1995 und eingetragen am 22.02.1996.	Pfaff  Pfaff  Mit dem Sitz in 1-23 Aufgelassen am 18.11.1997 und eincetragen am 17.02.1999.	Thunack	Sitz in Gladau	14,15,16, 17,18,19, 20,21,22, 23	24 Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.12.2001.	Thurscik
	Burg Grundbuch von		2 q Fleisch Schweine Gladau	rar Grich & Co. Gut Gladau KG	Gladau	Sitz	Infolge Firmenänderung nun: GIANA GubH mit Sitz in Ziesar (AG Potsdam HRB 26433 P); eingetragen am 03.12.2013.	Thunack	

Grundlage der Eintragung	4	Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.12.2001.	Thunack	Aufgelassen am 03.11.2000 und eingetragen am 12.11.2002.	Thunack	Aufgelassen am 30.07.2002 und eingetragen am 14.04.2003.	Thunacik	Auflassung vom 21.06.2006, 11.01.2007; eingetragen am 16.01.2007.	Thunack	Auflassung vom 21.06.2006, 18.01.2007; eingetragen am 06.02.2007.	Thunack
Laufende Nummer der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	б	25		26,27,28, 29		30–38		33		40	
Eigentümer	2										
Laufende Nummer der Eintra- gungen	•	_									

ѫ	t
₩	ŀ
_	ŧ
$\overline{}$	ı
~	E
Ω	E
	ı
w	ŧ
-	ŧ
- 7	E
	ŀ
=	ı
177	
1112	ı
	1

Blatt 777 Erste Abteilung 2	r der r der ske im ske im ds- inis	4	Auflassung vom 21.06.2006, 26.01.2007; eingetragen am 26.02.2007.	Thrmack	Auflassung vom 21.06.2006, 09.07.2007; eingetragen am 08.08.2007.	Thunack	Auflassung von 24.01.2008; eingebragen am 05.05.2008.	Thunack	Aufgrund Auflassung vom 20.01.2009, 19.05.2009; eingetragen am 15.06.2009.	Thunack	Aufgrund Auflassung von 20.01.2009, 19.05.2009; eingetragen am 07.07.2009.	Thunack	Aufgrund Auflassung von 23.09.2014 eingetragen am 20.01.2015.	Thunack
	Laufende Nummer der Grundstücke im Bestends- verzeichnis	e	41		42		43		44		45		46	
hamt Burg Grundbuch von Gladau		6												
Grandbuchamt	Laufende Nummer der Eintra- gungen	,	_								namena			

Grundlage der Eintragung	4	
Laufende Nummer der Grundstücke im Bestands- verzeichnis	9	
Elgentümer	2	
Laufende Nummer der Eintra- gungen	-	

Gladau

Grundbuchemî	hamt Burg	Grundbuch von Gladau Blatt 777 Zwelte Abtellung 1
Laufende Nummer der Eintra- gungen	Laufende Nummer der betroffenen Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Lasten und Beschränkungen
-	CVI	3
	1–23	Normerkung zur Sicherung des Anspruchs auf übertragung des Eigentums für die Firma ABG Agrar GmbH & Co. Gut Gladau KG. Gemäß Bewilligung vom 18.November 1997 des Notars Olshausen in Rain am Lech UR 1934/967 eingetragen am 18.12.1997.
		Thunack
2	1–23	Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Übertragung des Eigentums für die Schweineziicht GlADAU GmbH mit Sitz in Gladau. Gemäß Bewilligung vom 03.11.2000
		des Notars Menzel in Lehrte UR 357/2000 eingetragen am 27.11.2000. Thunack
m	41	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (20 kV Leitung Nr. 228 Hohenseeden-Tucheim) für die E.ON Avacon AG mit Sitz in Helmstedt. Gemäß Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gem. § 9 GBBerG i.V.m. § 1, 4 SachR-DV des Landesverwaltungsamtes in Halle (Saale) vom 21.10.2009 RegNr.: 106.3.4-32345-
		IV-188D/V8 eligeriagen am istricos. Thunack
4	33,34,35, 36,31,30, 43,39,42, 32,41,5,37 23,8,9,10,	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Photovoltaikanlage) für die AGM Solar Energie GmbH in Gladau. Rang vor Abt. III Nr. 7. Gemäß Bewilligung vom 30.04.2010 URNr. 125/2010, Not. Menzel in Lehrte eingetragen am 07.06.2010.
ιΩ	20, L5, 4 33, 34, 35,	ınunacı Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs

Löschungen	Laufende Nummer der Spalte 1	2	Gelöscht am 17.02.1999.	Thunack	Gelöscht am 13.11.2001.	Thunack							
	Nur d		-		α			É				······································	
Veränderungen		LG.	Rang nach Abteilung III Nr. 3. Eingetragen am 18.12.1997.	Thunack	Abt. II Mr. 4,5 haben Rang vor Abt. III Mr. 4, 5, 6, und 8. Eingetragen am 29.06.2010.	Thursck Abt. II Nr. 6 hat Rang vor Abt. III Nr. 4, 5, 6 und 8. Eingetragen am 08.03.2013.	Thunack	Abt. II Nr. 6 hat Gleichrang mit Abt. II Nr. 4 und 5. Eingetragen am 08.03.2013.	Thunack	Abt. II Nr. 4,5 haben Gleichrang mit Abt. II Nr. 6. Eingetragen am 08.03.2013.	Thunack	Abt. II Nr. 6 hat Rang vor Abt. III Nr. 7. Eingetragen am 08.03.2013.	Thunack
	Laufende Nummer der Spatte 1		+ -		4,5	9		9		4,5		9	

Blatt 777 Zwelte Abtellung 2	пдеп		Errichten, Betreiben und Solar Energie GmbH mit Sitz in 31/2012, Notar Menzel in Lehrte	
Grundbuch von Gladau	Lasten und Beschränkungen	8	auf Eintragung einer beschränkt per- sönlichen Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben und Unterhalten einer Photovoltaikanlage) für die Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 30.04.2010 URNr. 126/2010, Not. Menzel in Lehrte, Rang vor Abt. III Nr. 7, eingetragen am 07.06.2010. Thunack  Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Recht zum Errichten, Betreiben u Unterhalten einer Solarstromanlage) für die AGM Solar Energie GmbH mit Gladau. Gemäß Bewilligung vom 02.07.2012 URNr. 231/2012, Notar Menzel i eingetragen am 08.08.2012. Thunack	
namt Burg	A BE E	2	36,31,30, 43,39,42, 32,41,5,37 23,8,9,10, 20,15,4 37,8,9,10, 37,8,9,10, 20,15,4,5	
Grundbuchamt	Laufende Nummer der Eintra- gungen	-	v	

Einlegebogen

Löschungen		7	
	Laufende Nummer der Spalte 1	9	
Veränderungen		5	
	Laufende Nummer der Spafte 1	4	

Grundbuchamt	shamt Burg	Grun	Grundbuch von Gladau Blatt 777 Dritte Abtellung 1
Laufende Nummer der Eintra- gungen	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
1	23	80	4
Н	1–23	1.000.000,00	eine Million 00/100 Deutsche Merk Grundschuld für die Westgeutsche Ländesbank
			Girozentrale, Misercoll/Munister mut. 13° Allisen jamilian und euse. Eminaligan Nebenleistung von 10%; vollstræckbar nach § 800 ZPO. Genäß Bewilligung von 08. Februar 1996 des Notars Swienty in Rheda-Wiedenbrick; UR 112/1996 brieflos eingetragen am 22.02.1996.
			Pfaff
7	1–23	7.500.000,00 DM	Sisten Millionen fünfhunderttausend 00/100 Deutsche Mark Grundschuld für die
*	;		Westcentscre lancescank dirozentale, busselooil/Mulsich und 13% duisen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 10%; Gemäß Bewilligung von 08. Februar 1996 des Notars Swienty in Rheda-Wiedenbriick; UR 113/1996 brieflos eingetragen am 22.02.1996.
			Pfaff
			The standard of the reference of the standard throught to DANES
m	1–23	McI,000.000,	Siecen Millonen einningertrausen beusste Mikriumissinud im die 19 Februarier Deutsche Genossenschaftsbank, Geschäftsstelle Magdeburg in Magdeburg mit 18 % Zinsen jährlich; nebst 5 % einmalige Nebenleistung vollsbreckbar nach § 800 ZFO, Rang vor Abteilung II Nr. 1. Gemäß Bewilligung vom 18.November 1997 des Notars Olshausen in Rain am Iech UR 1935/97 brief 1 os eingetragen am 18.12.1997.
			Thumack
4	1–23 26,27,28,29 24,25	6.580.000,00 EUR	Sechs Millionen fünfhundertachtzigtausend 00/100 Euro Grundschuld für die Nordbeutsche Landesbank Girozentrale (Hannoversche Landeskreditaustalt) in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZPO. Genäß
	7		

Lõschungen		10	-DM Gelöscht am -DM 13.11.2001. -DM Thurack	;			
	Betrag	o	1.000.000,—DM 7.500.000,—DM 7.100.000,—DM				
	Laufende Nummer der Spalte 1	8	пак				
Veränderungen		2	Abgetreten mit den Zinsen seit dem Tage der Eintragung der Grundschild und der Nebenleistung an die DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Eingetragen am 17.02.1999.	Thurack  Abgetreterunit den Zinsen seit dem Tage der Eintragung des Grundschuld und der Nebenleistung an eige DG Bank Deutsche Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main. Eingetragen am 17.02.1999	Thurack	Die Grundstücke 26,27,28,29 haften mit. Fingetragen am 12.11.2002. Thurack Die Grundstücke 24 und 25 haften mit. Gamäß Bewilligung vom 28.10.2003 des Notars Menzel in Lehrte UR 284/03 eingetragen am 07.11.2003.	Thursck Mithaft: Blatt 850 von Parchen; eingetragen am 27.03.2006.
	Betrag	٣	1.000.000,—TM	7.500.000,—IM		6.580,000,00 EJR 6.580.000,00	6.580.000 旺思
	Laufende Nummer der Spalte 1	. u	3	N		4 4	4

integebogen	
шſ	

Laufende Laufen Nummer der b Grunc Einfra- Grunc gungen ver			
-	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	Betrag	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden
	2	8	4
			Bewilligung von 03.04.2002 des Notars Menzel in Lehrte UR 73/02 briet Los eingetragen am 18.04.2002.
30-	30–38	2.800.000,00 EUR	Thurack Zwei Millionen achthunderttausend 00/100 Euro Grundschuld für die Norddeutsche Lardesbank Girozentrale (Hamoversche Landeskreditanstalt) in Hamover mit 15 % Zinsen jährlich; vollstreckbar nach § 800 ZFO. Genäß Bewilligung von 28.10.2003 des Notars Menzel in Lehrte UR 285/03 b r i e f l o s eingetragen am 07.11.2003.
			A Section of the sect
6 1–38	88	1.000.000 EJR	Grundschuld <b>dine Brief</b> zu eine Million Euro für die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, mit Sitz in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Genäß Bewilligung vom 16.12.2005 URNr. 464/2005, Not. Menzel in Lehrte UR 464/05 eingetragen am 04.01.2006.
			Thursck
7 1.42	42	4.000.000 EUR	Grundschuld zu vier Millionen Euro für die Schweinezucht Gladau GmbH, Gladau mit 12 % zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZFO. Gemäß Bewilligung vom 28.09.2007 URNr. 356/2007, Not. Menzel in Iehrte eingetragen am 15.11.2007.
			Thunack
8 1–45	45	10.000.000,00 EUR	Grundschuld drne Brief zu zehn Millionen Buro für die Nordbeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover mit 15 % Zinsen jährlich. Vollstreckbar nach § 800 ZPO. Gesamthaft: Blätter 777 von Gladau und 850 von Parchen. Rang vor Abt. III Nr. 7. Genäß Bewilligung vom 17.07.2009 URNr. 220/2009, Not. Menzel in Lehrte eingetragen am 02.11.2009.
			Thunack

Lõschungen		10													
	Betrag	6					***************************************								
	Laufende Nummer der Spafte 1	8													
Veränderungen		<u> </u>	Thunack	Mithaft: Blatt 850 von Parchen; eingetragen em 27.03.2006.	Thunack	Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. III Nr. 8. Eingetragen en 02.11.2009.	Thunack	Mithaft: BV Nr. 44 und 45; genäß Bewilligung vom 07.12.2009 des Not. Menzel in Iehrte	URNr. 377/09 im Wege der Nachwerpfändung im Range vor Abteilung III Nr. 8 eingetragen am	08.01.2010.	Thumack	Die BV Nr. 44 und 45 haben Rang nach Abteilung III Nr. 5, 6 und 7. Eingetragen am 08.01.2010.	Thunack	Abt. III Nr. 7 hat Fang nach Abt. II Nr. 4. Eingetragen am 07.06.2010.	Thunack
	Betrag	C		1,000,000 EUR		4.000.000,00 EUR		6.580.000,00	2.800.000,00 HR	1.000.000,00		10.000.000,00 EUR		4.000.000,00 EUR	
	Laufende Nummer der Snaffe 1	- Chillip	>	v				4	സ	9		∞		7	

Einlegebogen 3			<u>i</u>
Eink Dritte Abteilung	ulden	COURT LANGE SERVICE	Alesar (As Fouskan mos 800 Zro, Genël Bewill: urte eingetragen am
Blatt 777	Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden		Grandschuld zu zwei Millioren Buro iur die danky dazer (ar Joseph de 26432) zoga pro zoga zoga zoga zoga zoga zoga zoga zog
Grundbuch von Gladau	Ĥ		Grundschuld zu zwei Million 26433 P) mit 12 % Zinsen jë gung vom 14.11.2013 URVr. 4 03.12.2013. Thunsck
Grund	Betrag	3	2.000.000 EUR
amt Burg	Laufende Nummer der belasteten Grundstücke im Bestands- verzeichnis	21	1-45
Grundbuchamt	Laufende Nummer der Eintra- gungen	-	σ,

3 ( -

ķ.

Lõschungen		10				
	Betrag	6		-		
	Laufende Nummer der Spatte 1	8				
Veränderungen		7	Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. II Nr. 5. Eingetragen am 07.06.2010. Thunack	Abt. III Nr. 4, 5,6 und 8 haben Rang nach Abt. II Nr. 4 und 5. Eingetragen am 29.06.2010. Thunack	Abt. III Nr. 4, 5, 6 und 8 haben Rang nach Abt. II Nr. 6. Eingetragen am 08.03.2013. Ifnunack	Abt. III Nr. 7 hat Rang nach Abt. II Nr. 6. Eingetragen em 08.03.2013. Ihunack
	Betrag	ô	4.000.000,00 EUR	6.580.000,00 EUR 2.800.000,00 EUR 1.000.000,00 EUR 10.000.000,00 EUR	6.580.000,00 EUR 2.800.000,00 EUR 1.000.000,00 EUR 10.000.000,00	4.000.000,00 EUR
	Laufende Nummer der Spalte 1	ស	7	4 N O B	4 K O O	7



-



()

